

Bebauungsplan Nr. 145

„Feuerwehrgerätehaus Spellen“

Entwurf der Begründung

Inhalt

1.	Zweck und Ziele der Planung	3
1.1	Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes	5
1.2	Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)	5
2.	Städtebauliche Rahmenbedingungen	6
2.1	Nutzungen und Struktur	6
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte	7
2.2.1	Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr	7
2.2.2	Flächennutzungsplan	9
2.2.3	Bebauungspläne	10
2.2.4	Landschaftsplan	10
2.2.5	Wasserschutzgebiete	12
2.2.6	Leitungen	12
2.2.6	Einzelhandelskonzept	12
2.3	Vorhandene städtebauliche Probleme.....	12
3.	Umweltbericht.....	13
3.1	Das Plankonzept	13
3.1.1.	Umsetzung der Planungsziele.....	13
3.1.2	Planvarianten	14
3.1.3	Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	15
3.1.4	Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung.....	15
3.2	Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	17
3.2.1	Landschaftsplan	17
3.2.2	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	17
3.2.3	Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele.....	18
3.2.4	Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich	21
3.3	Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	22
3.3.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)	22
3.3.2	Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)	33
3.3.3	Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)	35
3.3.4	Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB).....	37
3.3.5	Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	39
3.3.6	Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	42

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1	02.12.2021
3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)	45
3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	51
3.3.9 Wechselwirkungen	53
3.3.10 Zusammenfassende Bewertung	53
3.4 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	54
3.5 Energieoptimierung	54
3.6 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich.....	55
3.6.1 Die Ausgleichsmaßnahmen.....	55
3.6.2 Sicherung der Kompensation	56
3.7 Methodik der Ermittlung	56
3.8 Überwachung der Kompensation - Monitoring.....	57
3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung	58
4 Planungsrechtliche Umsetzung	63
4.1 Planerische Grundentscheidung.....	63
4.2 Planungsinstrumente.....	64
4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte	64
5. Versorgung und Entsorgung	72
5.1 Niederschlagswasser	72
5.2 Schmutzwasser	72
5.3 Löschwasser	73
5.4 Ver- und Entsorgung durch Energieträger	73
5.5 Städtebauliche Daten	73
6.Kosten	73

Anlass der Planung

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen und soll zurzeit geringfügig um den Anbau eines Lagergebäudes erweitert werden. Für weitere zukünftige Erweiterungen soll zudem die Grundlage geschaffen werden. Da das Gerätehaus derzeit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, wären Bauvorhaben für diesen Bereich nach § 35 (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Eine Erweiterung des Gebäudes wäre insoweit nicht zulässig. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Planes orientiert sich an der derzeitigen Situation und an dem Anteil, auf dem die Feuerwehr bereits jetzt das Flurstück 187 nutzt.

Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Dies bedeutet, dass eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine zweistufige Behördenbeteiligung durchgeführt werden. Auch sind eine Umweltprüfung gemäß § 2a Satz 2 BauGB und ggf. ein ökologischer Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ im Regelverfahren und beauftragte den Stadtentwicklungsausschuss, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte am 09.03.2021 der Vorgehensweise zu, auf Grund der Corona-Pandemie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, falls erforderlich, nicht durch eine öffentliche Veranstaltung, sondern durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Diese einmonatige Offenlage der nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderlichen Planunterlagen und Informationen wurde im Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.05.2021 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an.

Vom 26.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Parallel dazu erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2021 die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da der Bebauungsplan nicht aus diesem entwickelt ist. Diese wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt und hat die Bezeichnung: 79 Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“.

1. Zweck und Ziele der Planung

Hintergrund der Planung ist, dass zurzeit ein Bedarf besteht, das Feuerwehrgerätehaus in Spellen baulich zu erweitern. Auf diesen Anlass hin soll die vorhandene Gesamtanlage planungsrechtlich abgesichert werden, da sie derzeit nicht durch Bebauungsplan abgesichert ist.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Weitere Erweiterungen sollen durch den Bebauungsplan ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird der Bebauungsplan aufgestellt.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Der Bebauungsplan dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen. Durch seinen Abstand zur sonstigen Bebauung wird diese bei Einsätzen nach Norden nicht wesentlich durch Lärmimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbebestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Damit wird das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Zudem dient es hierdurch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt. Durch den Bebauungsplan wird zwar eine, wenn auch geringfügige Erweiterung des Gebäudes nach Norden zugelassen, da sie jedoch gleichfalls eingeschossig sein soll, wird sich die Erweiterung gleichfalls einfügen. Die Folgen für die Luftzirkulation werden nur geringfügig sein. Damit wird der Klimaschutz berücksichtigt.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange. Das vorhandene Straßennetz verbindet über die Weseler Straße den Standort mit dem Ortsteil Spellen sowie den Hafen und den Ortsteil Friedrichsfeld. Es kann die Verkehrsbewegungen problemlos aufnehmen.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Größe der baulichen Anlage begrenzt. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz. Dabei werden die Baugrenzen so festgelegt, dass die vorhandenen Hecken und Bäume am Rand des Plangebietes und in dessen Zentrum erhalten werden.

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Der jetzt geplante Anbau nach Norden erfolgt auf einer Fläche, die bereits jetzt als Zufahrt zu Stellplätzen genutzt wird und damit versiegelt ist. Die geplanten Baugrenzen ermöglichen jedoch eine weitere Erweiterung nach Norden und Osten. Diese Flächen sind versiegelt. Die vorhandene Grünfläche im Zentrum des Gebietes mit ihren 4 Einzelbäumen nordöstlich des vorhandenen Gebäudes bleibt möglichst erhalten. Gleiches gilt für die das Plangebiet im Norden, Westen und Süden umgebenden Hecken mit Einzelbäumen. Auch diese Strukturen bleiben vollständig erhalten. Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird. Die Erhaltung der vorhandenen Grünstrukturen und die Vermeidung einer zusätzlichen Versiegelung ist ein Beitrag zum Umweltschutz.

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone über eine Flächenversickerung sowie über eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Diese Maßnahme dient gleichfalls dem Umweltschutz.

1.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes, für den Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden soll, „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der Bebauungsplan ist insoweit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es wird damit dessen Änderung erforderlich.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“. Da es sich nicht um die Änderung eines Planes handelt, da in dem Plangebiet kein Planrecht besteht, ist eine neue Nummer zu vergeben.

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Im gegebenen Fall soll mit einer GRZ von 0,4 ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Zugleich wird schonend mit dem Boden umgegangen, indem für den vorgesehenen baulichen Anbau und ggf. weitere spätere bauliche Erweiterungen Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits jetzt versiegelt sind. Damit wird durch den Bebauungsplan keine zusätzliche Fläche versiegelt oder zusätzlich Boden in Anspruch genommen. Es wird durch die zulässigen baulichen Erweiterungen der ohnehin schon versiegelte Bereich verdichtet, was indirekt zu einer Ersparnis von Freifläche beiträgt.

Es wird festgesetzt, dass unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Stellplätze, Garagen, ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen die festgelegte GRZ auf 0,75 überschritten werden darf. Dies entspricht der heute bereits vorhandenen Versiegelung der Fläche des Feuerwehrgerätehauses. Weitere Fläche soll durch die baulichen Erweiterungen oder Nebenanlagen u.ä. nicht versiegelt werden.

Durch den Bebauungsplan wird kein Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen, da das Feuerwehrgerätehaus bereits an dem Standort vorhanden ist. Der derzeitige Zustand wird lediglich planungsrechtlich nachvollzogen und abgesichert.

Die äußere Erschließung ist in Form der Weseler Straße bereits vorhanden, so dass der Bereich leicht und ohne zusätzlich Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden kann. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Der Bebauungsplan orientiert sich weitestgehend am derzeitigen Zustand der Bebauung des Grundstücks. Durch Festlegung entsprechender Baugrenzen soll eine Erweiterung der baulichen Anlagen auf den bereits befestigten Flächen nach Norden und Osten möglich sein. Eine Erweiterung nach Süden und Westen würde freie Landschaft und landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehmen und wird daher nicht vorgesehen. Diese umweltschädlichere Variante wird daher nicht umgesetzt. Eine Erweiterung nach Süden und Westen soll daher nicht möglich sein.

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegende Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperre überwunden werden. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft oder Wald wird durch die Planung nicht vorgenommen. Zwar war ursprünglich das Flurstück landwirtschaftlich genutzt, ist jedoch inzwischen in seinem jetzt zu überplanenden Teil weitestgehend bebaut bzw. versiegelt. Die derzeit angedachte Erweiterung des Gebäudes soll kurzfristig innerhalb des versiegelten Bereichs stattfinden, so dass auch hierfür Fläche für die Landwirtschaft nicht benötigt wird. Auch weitere bauliche Erweiterungen sind durch Festlegung entsprechender Baugrenzen nur auf bereits jetzt versiegelten Flächen möglich, so dass eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche nicht in Betracht kommt.

Es wird darüber hinaus weder Wald noch zu Wohnbebauung genutzte Flächen umgewandelt.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187. Es befindet sich westlich der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die Fläche wird bereits jetzt durch das Feuerwehrgerätehaus Spellen genutzt und ist entsprechend bebaut. Sie soll kurzfristig um einen Anbau erweitert werden. Auch sollen weitere Erweiterungsmöglichkeiten für die bauliche Entwicklung auf seiner derzeitigen Fläche durch die Bauleitplanung geschaffen werden.

Es ist mit Ausnahme der Zufahrtsseite Osten durch Hecken bepflanzt.

In der direkten Umgebung liegt landwirtschaftliche Fläche sowie vereinzelte Wohnbebauung, die nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen ist. Nordwestlich schließt sich in einer Entfernung von ca. 150 m ein großes Industrie- und Gewerbegebiet an, das nach Süden stark eingegrünt ist.

Verkehrlich an das bestehende Straßennetz angebunden wird das Gebiet über die Weseler Straße.

Das Plangebiet soll so abgegrenzt werden, dass der derzeit durch die Feuerwehr genutzte Bereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt. Eine weitere Flächeninanspruchnahme ist nicht erforderlich.



2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

2.2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“, 6. Spiegelstrich, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 stellte der Regionalverband Ruhr im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW die Zulassung der Bauleitplanung in Aussicht. Die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.11.2021 bestätigt.



Abbildung: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan GEP 99

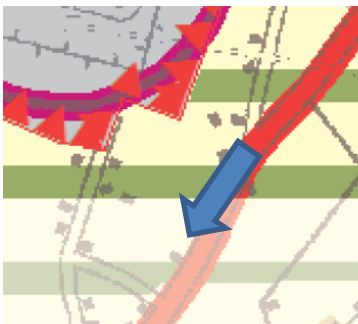


Abbildung: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Legende:



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



dc) Regionale Grünzüge



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

2.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, für die Weseler Straße „Fläche für den überörtlichen Verkehr“.

Er wird im Rahmen der 79. Änderung „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ geändert.



Legende:



Gewerbliche Bauflächen



2.2.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Nordwestlich grenzt in einer Entfernung von ca. 150 m ein Industriegebiet an, dass durch den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“ geregelt wird.

2.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat diese dem Bebauungsplan nicht widersprochen.

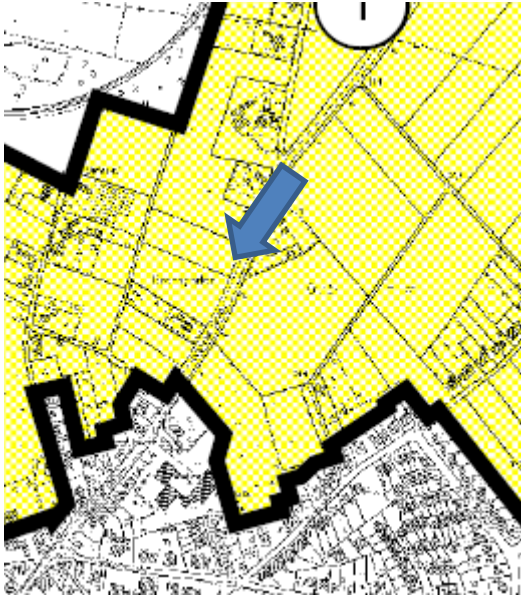


Abbildung: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

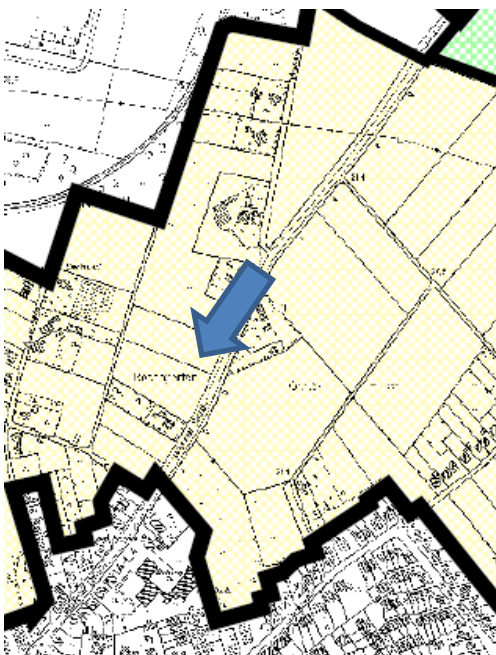


Abbildung: Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes (Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)



Strukturarme Offenlandbereiche

2.2.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzonen.

2.2.6 Leitungen

Unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen. Sie ragen jedoch nicht in das Gebiet hinein.

2.2.6 Einzelhandelskonzept

Mit Datum vom 21.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) das Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Dieses ist somit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Da jedoch eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden soll und Einzelhandel hiervon nicht betroffen ist, ist es nicht erforderlich, hierauf näher einzugehen.

2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Durch Einsatzfahrten vom Feuerwehrgerätehaus Spellen aus können Lärmbeeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung ausgehen. Dies ist bereits bisher der Fall und jetzt und zukünftig nicht zu vermeiden. Da es sich bei dem Feuerwehrgerätehaus nur um eine kleine Anlage mit wenigen Fahrzeugen handelt, geht es nur um eine sehr begrenzte Anzahl von Einsatzfahrten. Insoweit handelt es sich um eine nicht sehr häufige Lärmbelastung. Auch liegt das Feuerwehrgerätehaus nicht im Ortskern von Spellen, so dass nur wenige Anwohner direkt betroffen sind, wenn die Einsatzfahrten über die Weseler Straße nach Norden führen. Durch die geplante bauliche Erweiterung wird sich die Zahl der Fahrten wenn überhaupt, nur unwesentlich vergrößern, so dass auch die Lärmbelastung nicht wesentlich zunehmen wird.

Unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgasfernleitungen mit ihrem Schutzstreifen. Hier kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es bei Beschädigungen der Leitungen in seltenen Fällen zu Gefahren für die Anwohner kommen kann.

Nordwestlich des Plangebietes ist durch den Bebauungsplan Nr. 39 Industriegebiet festgesetzt. Hier kann es zu Immissionen durch Lärm und Schadstoffe zu Belastungen für die Wohnbebauung kommen. Da das Feuerwehrgerätehaus selbst nicht zu den störepfindlichen Nutzungen gehört, wird es nicht negativ durch mögliche Immissionen betroffen.

Bei dem Freiraum handelt es sich um ein Gebiet, das für die Luftzirkulation von Bedeutung sein kann. Dabei stellt bereits das Feuerwehrgerätehaus selbst, aber auch die benachbarte vorhandene Wohnbebauung potentielle Hindernisse dar. Durch die geplante, wenn auch sehr geringfügige bauliche Erweiterung nach Norden wird das Gebäude als Hindernis für den Luftaustausch vergrößert. Damit vergrößern sich auch die potentiellen negativen Auswirkungen auf das Klima. Das Gebäude ist jedoch zurzeit nur eingeschossig und soll auch nur als maximal eingeschossiger Baukörper festgesetzt werden, so dass die diesbezüglichen Folgen sehr gering sein werden.

Durch den Bebauungsplan entsteht kein Eingriff in Natur und Landschaft. Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden und dessen beabsichtigte Erweiterung findet auf einer Fläche statt, die bereits jetzt versiegelt ist. Gleiches gilt für ggf. weitere, zukünftige Erweiterungen. Die hierfür erforderlichen Baugrenzen werden so festgesetzt, dass auch dann Eingriffe in Natur und Landschaft nicht entstehen.

3. Umweltbericht

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Er ist nach Anlage 1 des BauGB zu erstellen.

Von der Definition her beschreibt der Begriff Umwelt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Handeln stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungskräfte wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit der Möglichkeit solcher Eingriffe beschäftigt sich der Umweltbericht.

Daher geht es nur um erhebliche Einwirkungen, das heißt um solche Einwirkungen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Bloße Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung. Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis - Planung - gesetzliche Anforderungen - konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

3.1 Das Plankonzept

3.1.1. Umsetzung der Planungsziele

Durch die Planung kann das Feuerwehrgerätehaus im Hinblick auf seinen Bestand und auf seine Erweiterung planungsrechtlich abgesichert werden.

Der Bebauungsplan dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Durch die Absicherung des derzeitigen Standortes und die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung wird dieses Planungsziel erreicht. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Zudem dient es hierdurch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt. Durch den Bebauungsplan wird zwar eine Erweiterung des Gebäudes zugelassen, da sie jedoch gleichfalls eingeschossig sein soll, wird sich die Erweiterung gleichfalls einfügen. Das Planungsziel des Schutzes der Landschaft und des Ortsbildes wird durch den Bebauungsplan erreicht.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Das Ziel der Berücksichtigung der verkehrlichen Belange durch eine sparsame Erschließung wird Rechnung getragen, da sie bereits vorhanden ist und das vorhandene Straßennetz den Verkehr aufnehmen kann.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Größe der baulichen Anlage begrenzt. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz. Dabei werden die Baugrenzen so festgelegt, dass die vorhandenen Hecken und Bäume am Rand des Plangebietes und möglichst auch in dessen Zentrum erhalten werden. Damit werden die Planungsziele des Schutzes des Landschaftsbildes und das Ziel des Klimaschutzes berücksichtigt.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Hierdurch werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird derzeit und zukünftig über Flächenversickerung und eine Versickerungsmulde über die belebte Bodenzone vor Ort versickert. Diese Maßnahme dient zusätzlich dem Umweltschutz.

3.1.2 Planvarianten

Der derzeitige Standort liegt zentral zwischen dem Ortsteil Spellen und dem Gewerbe- und Industriegebiet um den Hafen Emmelsum. Darüber hinaus ist Friedrichsfeld schnell erreichbar. Zudem liegt es sehr verkehrsgünstig an der Weseler Straße. Das Feuerwehrgerätehaus ist daher ein bedeutsamer Baustein zum Brandschutz für diese Wohn- und Gewerbegebiete.

Ein alternativer Standort müsste kurzfristig und in ausreichender Größe verfügbar sein und sich in ähnlicher zentraler Lage befinden. Auch müsste er im Hinblick auf den Umweltschutz, insbesondere den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild sowie die Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen, als günstiger zu bewerten sein.

Ein derartiger Alternativstandort ist nicht vorhanden. Es ist keine Fläche vorhanden, die in erforderlicher Größe und mit der entsprechenden Lage vorhanden und kurzfristig verfügbar wäre.

Auch ist anzufügen, dass das Feuerwehrgerätehaus bereits vorhanden ist und die geplante Erweiterung nur geringfügig ist. Eine Verwirklichung an einem alternativen Standort hätte den Abbruch am derzeitigen Standort zur Folge. Ein derartiger Wechsel ist nicht wünschenswert.

Damit scheidet die Variante einer Verwirklichung der Maßnahme an einem Alternativstandort aus.

Anlass für die Planung ist die vorgesehene geringfügige Erweiterung des Gebäudes um ca. 90 qm nach Norden. Zu dieser Erweiterung gibt es keine Alternative. Sie ist erforderlich. Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Bauleitplanung, würde bedeuten, dass das Gerätehaus nicht erweitert werden könnte. Dies würde zu Einschränkungen für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr in Spellen führen.

Denkbar wäre, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben. Bei weiterem Erweiterungsbedarf wäre eine solche Lösung jedoch nicht flexibel und damit nicht wünschenswert.

Alternativ zu einer Festlegung der Baugrenzen über derzeit unbebaute, aber versiegelte Flächen im Norden und Osten des vorhandenen Geländes hinaus wäre eine Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen denkbar. Damit würden sich mögliche Erweiterungen jedoch in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und auf die Umweltmedien insgesamt. Es würde in diesem Fall jedoch landwirtschaftliche Fläche umgenutzt und damit die Umwidmungssperrklausel berührt. Auch würde es zu einem größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kommen. Aus diesem Grund scheidet die Variante einer eventuell zukünftigen Erweiterung des Gebäudes nach Süden und Westen aus.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der ökologische Ausgleich durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass zum einen das vorhandene Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegt, dass aber zudem weitere Erweiterungen nach Norden und Osten möglich sind. Da diese Erweiterungsflächen derzeit vollständig versiegelt sind, findet eine zusätzliche Versiegelung nicht statt. Daher kommt es nicht zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Ein ökologischer Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Die Festsetzung einer Verkehrsfläche für eine Erschließung ist nicht notwendig, da die Erschließung über die vorhandene Weseler Straße erfolgt.

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird derzeit im Wesentlichen über eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Auch das zukünftige Dachflächenwasser soll zukünftig über diese Anlage versickert werden. Damit wird den negativen Folgen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate entgegengewirkt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgelegt, da es das Ziel ist, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Damit können zukünftig 40 % der Fläche durch das Gebäude bedeckt werden. Dies ist ein Beitrag zum Boden- und Flächenschutz. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Flächen u.a. von Stellplätzen mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche dürfte durch diese Anlagen die Grundfläche bis zu 50 % überschritten werden. Diese GRZ inklusive Stellplätze u.ä. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO läge demnach bei 0,6. Die vorhandenen Stellplätze und ihre Zufahrten sollen jedoch erhalten und planungsrechtlich abgesichert werden. Aus diesem Grund wird unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine diesbezügliche GRZ von 0,75 festgesetzt.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse soll auf maximal eins begrenzt werden. Damit wird wie bereits jetzt das Gebäude nur ein geringes Hindernis für die Luftzirkulation darstellen.

Damit können und sollen die vorhandenen Grünstrukturen (Hecken entlang der Nord-, West- und Südseite des Standortes mit Einzelbäumen, Grünstreifen mit 4 Einzelbäumen im Zentrum des Gebietes nördlich des vorhandenen Gebäudes) erhalten bleiben. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird sichergestellt, dass diese nicht überbaut werden dürfen. Durch eine Erhaltungsfestsetzung werden die entlang der Grenze des Standortes bestehenden Grünstrukturen gesichert. Sollten die Flächen der 4 Bäume im Zentrum des Plangebietes zukünftig baulich genutzt werden sollen, sind sie durch das Anpflanzen von 6 neuen Bäumen zu ersetzen. Dies ist insgesamt ein Beitrag zum Schutz von Tieren und Pflanzen, zum Landschaftsschutz, zum Bodenschutz und zum Klimaschutz.

Zudem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Fassaden- und Dachbegrünung wünschenswert ist sowie ggf. die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,
- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Dadurch können mit Hilfe des Bebauungsplans gute Voraussetzungen für die Energieeinsparung sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärmespeichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

3.2.1 Landschaftsplan

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (NdrRh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Ausführlich wird hierzu in Kapitel 2.2.4 eingegangen.

3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB bezeichnet als zu beachtende Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete. Das bedeutet, dass soweit ein derartiges Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des BNatSchG und der FFH-Richtlinie über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden sind (§ 1a Abs. 4 BauGB). Die Natura 2000-Gebiete setzen sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-(VSG) Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Dies gilt etwa für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen mit zu erwartenden Immissionen für den Bereich des Gebietes selbst wie für dessen unmittelbarer Umgebung. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Das ist bei der mit diesem Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung nicht der Fall.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze zu den Niederlanden im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung. Das Feuchtgebiet soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservögel erhalten und geschützt werden.

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m zu diesem Feuchtgebiet. Durch die möglichen zukünftigen Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses wird dieses Gebiet nicht beeinträchtigt. Das vorhandene Gebäude ist eingeschossig und auch die jetzt geplante Erweiterung nach Norden soll in eingeschossiger Bauweise ausgeführt werden. Zudem werden auch zukünftige Erweiterungen, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen erfolgen können, nur eingeschossig sein. Dies setzt der Bebauungsplan fest. Insoweit wird der Überflug von Vögeln über das Gebäude, der in Zusammenhang mit dem Feuchtgebiet steht, nicht beeinträchtigt. Da zudem ausschließlich versiegelte Fläche für die bauliche Erweiterung in Anspruch genommen wird, werden auch keine Futterplätze von Vögeln umgewandelt, die in dem Feuchtgebiet brüten. Ausführlich auf den Artenschutz wird in Kapitel 3.3.1 „Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz“ eingegangen. Hierbei werden auch Querbeziehungen zu in dem nahen Feuchtgebiet zu erwartenden Tierarten hergestellt. Insgesamt hat die Baumaßnahme auf Grund ihrer geringen Dimensionierung keine Auswirkungen.

Darüber hinaus erfolgen derzeit von dem Feuerwehrgerätehaus Einsatzfahrten auch mit Sirenen, so dass Lärmeinwirkungen auf das FFH-Gebiet bereits heute nicht ausgeschlossen werden können. Durch die möglichen baulichen Erweiterungen wird sich die Zahl der Einsatzfahrten mit Signal nicht wesentlich erhöhen, so dass sich an der jetzigen Situation nicht viel ändern wird. Allerdings kann es zu einer, wenn auch geringfügigen Erhöhung der Anzahl der Einsatzfahrten kommen. Der Abstand von ca. 800 m ist darüber hinaus so groß, dass auch bei Einsatzfahrten mit Signalhorn Auswirkungen auf die Tierwelt, etwa durch Verschreckung von Vögeln, nicht zu erwarten sind.

Von dem Feuerwehrgerätehaus gehen zudem keine Belastungen der Luft durch Schadstoffe wie etwa aus einem Industrie- oder Gewerbegebiet aus.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen - erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt. Dessen Entfernung zum Plangebiet ist zu groß, als dass von diesem Auswirkungen hierauf ausgehen könnten.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BNatSchG, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) Arten gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 BNatSchG fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor, u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regionalverband Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität, erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.

- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde.

Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Der Bebauungsplan dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brand-schutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Damit wird das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Zudem dient es hier-durch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Größe der baulichen Anlage begrenzt. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz.

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Der jetzt geplante Anbau nach Norden erfolgt auf einer Fläche, die bereits jetzt als Zufahrt zu Stellplätzen genutzt wird und damit versiegelt ist. Die geplanten Baugrenzen ermöglichen jedoch eine weitere Erweiterung nach Nordosten und Osten. Diese Erweiterung erfolgt jedoch auf bereits jetzt versiegelten Flächen, so dass sich ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht ergibt. Dies ist ein Beitrag zum Umwelt- und zum Klimaschutz.

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf eine Fläche, die bereits heute bebaut oder versiegelt ist.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt werden.

3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheini-sches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rhein-ae" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslake-ner Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Taluebereichen des Rheines (z.B. südwest-lich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene":

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nordöstlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemassnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald. Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte-) –Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde:

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Feuchtweiden	Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. Saat-, Bläss- und Graugans, zahlreiche Wat- und Wasservögel z.B. Bach- und Schafstelze, Rot-schenkel , Austernfischer, Uferschnepfe, Bekas-sine, Krickente, Knäkente, Rot- und Schwarzmi-lan, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Ku-ckuck sowie wertvoll als Libellen-und Amphibien-Lebensraum, Kreuzkröte, Wasserfrosch , Schmetterlinge wie Tagpfauenauge

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Fettweiden	Wildkaninchen, Krähe , Dohle, Ringeltaube, Feldsperling , Fasan, Kiebitz , Schmetterlinge, wiesenbrütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, Mäusebussard
Kopfbaumreihen aus Weiden, Eschen und Pappeln	Höhlenbrüter, Steinkauz , Saatkrähe , Fledermäuse , Dohle, Schafstelze, Hohltaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten
Hecken- und Gehölzstreifen sowie Gehölzstrukturen an Grünflächen insbesondere mit Gehölzen wie Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hainbuche, Schneeball, Kornelkirsche, Weide, Pfaffenhütchen,	Feld- und Haussperling, Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, Pirol , Mönchsgrasmücke, Meisen, Rabenkrähe, Dohle, Fasan, Kiebitz , Eidechsen, Amsel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, Wildbienen und Hummeln,
Obstweiden und –gärten, z.T. verwildert	Höhlenbrüter, Steinkauz , Gartenrotschwanz , Dohle, Dorngrasmücke, Hohltaube, Nachtigall , Siebenschläfer, Admiral, Insekten, Grashüpfer
Buchen- und Eichenmischwälder auf meist feuchten Standorten	Habicht , Hohltaube, Schwarz- und Grünspecht, Schleiereule , Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, Bussard , Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldeidechse, Fuchs
Heidereste, meist mit Birkenvegetation oder im Stadium der Verbuschung	Schmetterlinge wie Bläulingsarten , Zilpzalp, Grashüpfer, Waldeidechse
Kiefernforste auf trocken-sandigen Standorten	Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte
Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge	Feldhase, Feldmaus
Brachen	Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und Schmetterlingsfauna, Goldammer, Zauneidechse , Wildkaninchen, Nachtigall , Fuchs
Übliche siedlungstypische Biotope wie Gärten, Parkanlagen, Abstandsstreifen	Amsel, Gartenrotschwanz , Meise, Zaunkönig, Igel, Maulwurf, Eichhörnchen, Specht

Fettgedruckt: planungsrelevante Arten

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Ein Teil der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arten ist auch in der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten enthalten. Es handelt sich aber durchweg um solche, die nur einen geringen Gefährdungsgrad aufweisen (3 oder besser).

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen (vgl. zur Rechtslage Abschnitt 3.2.3). Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Das Plangebiet ist bereits derzeit durch das Feuerwehrgerätehaus bebaut. Ein Teil der Freiflächen wird als Fahrbahn oder als Stellplätze genutzt und ist versiegelt. Im Zentrum des Gebietes befindet sich ein mit Einzelbäumen bepflanzter Grünstreifen. Darüber hinaus ist entlang der Nord-, Ost- und Südseite des Plangebietes eine Begrünung durch Hecken und Einzelbäume vorhanden.

Ziel des Bbauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung des Standortes und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrgerätehaus. Diese baulichen Erweiterungen sollen auf Flächen erfolgen, die bereits jetzt versiegelt sind, so dass hierdurch die vorhandenen Grünflächen nicht verkleinert und Gehölze wie Hecken oder Bäume auf keinen Fall beseitigt werden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird sowie einzelne Gebäude. In einer Entfernung von ca. 150 m liegt der nördliche Rand der Bebauung des Voerder Ortsteiles Spellen.

Gepflasterte Flächen wie Zufahrten oder Stellplätze haben für Insekten eine nur untergeordnete Bedeutung, da sie keine Verstecke bieten und kein Kontakt zum Mutterboden vorhanden ist. Entsprechend finden Vögel hier bis auf von den Bäumen fallende Samen hier relativ wenig Nahrung. Durch die Erweiterung der Bebauung fällt somit für Vögel und Insekten kein wertvoller Lebensraum weg. Für sie verändert sich die Fläche lediglich dahingehend, dass er von der Ebene Null auf die Ebene 1 angehoben würde.

Es ist auch zukünftig nur eine eingeschossige Bebauung zulässig, die von Fledermäusen in der Regel gut überflogen wird. Insoweit wird auch für Fledermäuse keine wesentliche Barriere entstehen.

Durch die umzusetzende Planungsvariante wird damit gegenüber dem derzeitigen Zustand nur äußerst gering in Lebensräume eingewirkt.

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) hat für NRW eine naturschuttfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die falls erforderlich im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzrechtliche Prüfung/ ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4305-4 für die Lebensraumtypen „Äcker, Gärten-Parkanlagen-Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ an gefährdeten Säugetieren die Fledermausart Großes Mausohr genannt, an Amphibien und Reptilien sind keine bedrohten Tierarten benannt und an Vögeln 31 Arten genannt, die als besonders gefährdet oder als gefährdet eingestuft werden. Als besonders gefährdete Vogelarten werden der Wiesenpieper, der Flussregenpfeifer, der Wachtelkönig, der Zwergschwan, der Singschwan, das Rebhuhn, der Goldregenpfeifer und der Kiebitz aufgeführt, als gefährdete Arten der Habicht, die Feldlerche, die Waldohreule, der Steinkauz, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Mehlschwalbe, der Kleinspecht, die Rauchschwalbe, die Silbermöwe, die Sturmmöwe, der Feldschwirl, die Nachtigall, der große Brachvogel, der Feldsperling, der Kampfläufer, der Gartenrotschwanz, die Uferschwalbe, der Star und der Grünschenkel.

Darüber hinaus können gemäß Messtischblatt als nicht gefährdete Arten an Säugetieren die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Abendsegler und das Braune Langohr vorkommen.

Amphibien sind im Bereich des Messtischblattes nicht bekannt. An Reptilien wurde zudem die Zauneidechse nachgewiesen.

Die nicht gefährdeten Tierarten sind nicht im Besonderen zu untersuchen. Bei einem Vorkommen im Plangebiet können sie problemlos auf benachbarte Flächen ausweichen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenlisten auf dem Messtischblättern insbesondere bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig sind. Dies ist in der Regel auf Erfassungslücken zurückzuführen.

<p>Großes Mausohr</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Lebensraum besteht vor allem in offenem Gelände, wie Wiesen, Feldern und offenen Waldrändern, aber auch in menschlichen Siedlungen. Sommerquartiere liegen in Dachstühlen und Kirchtürmen. Isoliert von den Weibchen sind die Männchen im Sommer in sogenannten Männchenquartieren anzutreffen. Als Quartiere dienen Dachböden, Brücken aber auch Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Keller.</p> <p>Es ist nicht zu erwarten, dass das Große Mausohr im Plangebiet ein Quartier haben könnte. Jedoch kann der nahe Ortsteil Spellen als Quartier dienen. Das Plangebiet könnte zur Jagd überflogen werden.</p> <p>Durch die Erweiterung des vorhandenen Gebäudes kann ein Hindernis vergrößert werden. Da das vorhandene Gebäude wie dessen potentielle Anbauten nur eingeschossig sein dürfen, handelt es sich nicht um ein bedeutsames Hindernis. Es kann von Fledermäusen leicht überflogen werden. Zugleich ist das Plangebiet selbst sehr klein im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Umgebung, so dass die Auswirkungen durch die Baumaßnahme sehr gering sein wird.</p>
<p>Wiesenpieper</p>	<p>Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der den Winter in Südwesteuropa verbringt. Sein Lebensraum besteht aus offenen, baum- und</p>

Gefährdungsgrad: rot	<p>straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber auch nicht zu dicht und zu hoch sein. Das Nest wird am Boden oftmals in Graben- oder Wegrändern angelegt.</p> <p>Der Wiesenpieper kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da zukünftig hier jedoch nur bereits versiegelte Flächen zur Bebauung genutzt werden, geht für ihn kein Lebensraum verloren. Auch könnte er in Nachbarquartiere ausweichen.</p>
Flussregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	<p>Er lebt auf Schlamm-, Sand- und Kiesflächen und an Baggerseen. Auch im Bereich des Rheinvorlandes kann er vorkommen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Flussregenpfeifer dar.</p>
Wachtelkönig Gefährdungsgrad: rot	<p>Der Wachtelkönig ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- oder Winterhochwasser verbreitet. Er benötigt deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Er siedelt auch auf extensiv genutzten Ackerflächen. Neststandorte sind häufig Vegetationsinseln mit dichtem Bewuchs. Der Wachtelkönig sucht seine Nahrung ausschließlich am Boden.</p> <p>Er kann im Plangebiet vorkommen, sowohl zum Brüten als auch zur Nahrungssuche.</p> <p>Durch die Baumaßnahme wird sein Lebensraum dort nicht reduziert. Vorübergehend kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu Störungen kommen. Dann ist jedoch ein Ausweichen auf benachbarte Lebensräume möglich.</p>
Zwergschwan Gefährdungsgrad: rot	<p>Die Vögel erscheinen ab Anfang November, und ziehen Ende Februar wieder ab. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt er Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland genutzt. Als Rast- und Schlafgewässer dienen größere Wasserflächen.</p> <p>Da der Untersuchungsraum ca. 1.300 m vom Rhein und damit vom nächsten Gewässer entfernt liegt und das Gebiet stark vom Menschen genutzt wird und deshalb nicht ruhig ist, wird er hier nicht vorkommen.</p>
Singschwan Gefährdungsgrad: rot	<p>Er ist Wintergast und Durchzügler. Als Überwinterungsgebiete nutzt er die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland im Deichvorland bevorzugt.</p> <p>Da der Untersuchungsraum ca. 1.300 m vom Rhein und damit vom nächsten Gewässer entfernt liegt und das Gebiet stark vom Menschen genutzt wird und deshalb nicht ruhig ist, wird er hier nicht vorkommen.</p>
Rebhuhn Gefährdungsgrad: rot	<p>Er kommt als Standvogel das ganze Jahr über vor. Es besiedelt offene, gern auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften wie Ackerflächen, Brachen und Grünflächen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Feldränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.</p> <p>Das Rebhuhn kann im Plangebiet und im Untersuchungsraum vorkommen. Befestigte Flächen scheiden jedoch als wertvoller Lebensraum für das Rebhuhn aus. Da die baulichen Erweiterungen auf befestigten Flächen stattfinden, geht für das Rebhuhn kein Lebensraum verloren. Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>

Goldregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	Der Goldregenpfeifer ist ein Brutvogel der Moore und Sumpflandschaften, rastet aber im Winter häufig auf Feldern. Insoweit kann er in der Umgebung des Plangebietes vorkommen. Im Plangebiet selbst ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich. Da im Umfeld des Gebietes ausreichend Raum vorhanden ist, entsteht durch das Planvorhaben auch für ihn und seinen Lebensraum keine Gefährdung.
Kiebitz Gefährdungsgrad: rot	Kiebitze leben in offenem und flachem Dauergrünland, auf Wiesen, Weiden oder Überschwemmungsflächen. Sie haben ihr Brutgebiet auf Feuchtwiesen, in Flussniederungen oder auf Äckern. Durch entsprechende Lebensräume z.B. in der Rheinniederung kommt der Kiebitz in Voerde definitiv vor. Auf den benachbarten Äckern können Kiebitze ihr Brutrevier haben, im Plangebiet ist dies weitestgehend ausgeschlossen. Durch die Baumaßnahme wird der Lebensraum des Kiebitz nicht verringert oder eingeschränkt.
Habicht Gefährdungsgrad: gelb	Für das Vorkommen des Habichts zwingend erforderlich ist ein für die Horstlage geeigneter, ca. 60 Jahre alter Baumbestand und ein ausreichendes Angebot an mittelgroßen Vögeln und Säugetieren. Da das Territorium sehr groß ist, ist ein Vorkommen auch im Plangebiet und dessen Umgebung zeitlich begrenzt möglich. Durch die Baumaßnahme wird nicht in den Lebensraum des Habichts eingegriffen.
Feldlerche Gefährdungsgrad: gelb	Die Feldlerche brütet in offenem Gelände mit freiem Horizont auf trockenen oder wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern oder im Winter im Randbereich von Siedlungen. Auf Grund dieses Lebensraumes ist es eher unwahrscheinlich, dass sie im Plangebiet vorkommt. Durch die Bebauung bereits versiegelter Flächen und dem Verzicht auf den Wegfall von Gehölzen wird ihr Lebensraum nicht beeinträchtigt.
Waldohreule Gefährdungsgrad: gelb	Sie benötigt offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. Sie ist häufig auf Dauergrünflächen und Mooren zu finden. Zur Brut nutzt die Waldohreule bevorzugt Nester von Greifvögeln und Krähen. Sie kann im Plangebiet vorkommen. Noch sind die Bäume dort relativ jung, aber in einigen Jahren könnten Krähen in ihnen brüten, denen Waldohreulen folgen könnten. Durch die Baumaßnahme wird ihr Lebensraum im Plangebiet nicht verringert, lediglich durch Lärm und menschliche Nähe im Zuge der Baumaßnahmen könnte dieser vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Die Vögel können dann jedoch auf die Umgebung ausweichen.
Steinkauz Gefährdungsgrad: gelb	Der Steinkauz bevorzugt offenes, reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen. Er kann im Plangebiet vereinzelt vorkommen, allerdings fehlen geeignete Brutplätze hier. Es ist jedoch möglich, dass er in dem angrenzenden Freiraum anzutreffen ist. Durch die Baumaßnahme wird sein potentieller Jagdbereich verringert, er wird jedoch bei der Brut nicht gestört, da kein Altholz vorhanden ist und kann zum Jagen auf andere Bereiche der Umgebung ausweichen.
Bluthänfling Gefährdungsgrad: gelb	Der Bluthänfling bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch in Wacholderheiden, Parks oder großen Gärten. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern zusammen, aber auch aus kleinen Insekten. Der Bluthänfling kann im Plangebiet vorkommen. Bei Durchführung der Baumaßnahme könnte der

	<p>Lebensraum hier durch Lärm gestört werden. Dies wäre jedoch nur vorübergehend. Insgesamt wird der Lebensraum nicht verringert, da keine Gehölze beseitigt werden.</p>
<p>Wachtel</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Die Wachtel kommt auf offenen Feld- und Wiesenflächen mit einer Deckung gebenden Krautschicht vor, aber auch auf Getreideflächen oder Brachen.</p> <p>Sie kann in der Umgebung des Plangebietes vorkommen. Im Plangebiet kann sie auf Grund der Gehölzstrukturen anzutreffen sein. Da sie jedoch trotz der Baumaßnahme erhalten bleiben, wird in den Lebensraum nicht eingegriffen. Während der Baumaßnahmen könnte sie auf die umgebenden Bereiche ausweichen.</p>
<p>Kuckuck</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>In seinem Lebensraum müssen ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten vorhanden sein. Er kommt auch in den Randgebieten von Städten vor. Seine Nahrung sind ausschließlich Insekten.</p> <p>Er kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da jedoch durch die Baumaßnahme keine Gehölze beseitigt werden, ist mit einem dauerhaften Eingriff in seinen Lebensraum nicht zu rechnen. Während der Baumaßnahme, die zu einer Belastung etwa durch Maschinen oder Lärm führen wird, kann er ggf. auf benachbarte Lebensräume ausweichen.</p>
<p>Mehlschwalbe</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>In Europa ist die Art überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Sie ist auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd, auch wenn sie bei schlechtem Wetters niedrig fliegen. Die Nähe zu größeren Gewässern ist gleichfalls erforderlich, um geeignetes Nistmaterial zu finden.</p> <p>Im Rheinvorland von Voerde kann die Mehlschwalbe vorkommen. Sie kann dabei auch das Plangebiet überfliegen. Dass die Mehlschwalbe das Gebäude für ihr Nest nutzt, ist nicht sehr wahrscheinlich, da es nur eingeschossig ist und der Standort durch den Menschen leicht gestört werden könnte.</p> <p>Durch die baulichen Erweiterungen wird das Überfliegen nicht erschwert. Ein Eingriff durch die Bauleitplanung ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Kleinspecht</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Kleinspecht stellt relativ hohe Anforderungen an seinen Lebensraum. Er bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten Laubbäumen. Pappeln, Weiden und Erlen sind wichtig. Weiterhin sind einige hohe, isoliert stehende Laubbäume wichtig für seinen Lebensraum, ebenso ein Anteil an Totholz. Bevorzugt lebt die Art in Auwaldgebieten, in Erlenbrüchen oder Eichen-Hainbuchenwäldern.</p> <p>Das Rheinvorland kann ein Lebensraum für den Kleinspecht sein. Das Plangebiet ist mit seinen relativ jungen Bäumen dagegen kein geeigneter Lebensraum.</p> <p>Ein Eingriff durch die Baumaßnahme in seinen Lebensraum ist daher nicht zu erwarten.</p>
<p>Rauchschwalbe</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Die Rauchschwalbe gilt als klassischer Kulturfolger. Sie lebt vor allem im ländlichen Raum. Sie baut innerhalb von Gebäuden ihr Nest.</p> <p>Es ist möglich, dass die Rauchschwalbe im Rheinvorland von Voerde vorkommt.</p> <p>Das Plangebiet wird sie dabei ggf. nur zum Jagen überfliegen, ein Nestbau im Feuerwehrgerätehaus ist ausgeschlossen.</p> <p>Da das Gebäude auch weiterhin eingeschossig sein wird, ist die bauliche Erweiterung für den Überflug kein Problem.</p>

	Ein Eingriff in den Lebensraum der Rauchschwalbe ist nicht zu erwarten.
Silbermöwe Gefährdungsgrad: gelb	Sie brütet vorwiegend an den Küsten. Ihre Brutplätze liegen in Bereichen, die vor Hochwasser und Überschwemmungen sicher sind. Brutplätze sind Sanddünen und das Deichvorland. In geringer Zahl treten sie auch an Binnengewässern im urbanen Umfeld auf. Es ist nicht zu erwarten, dass die Silbermöwe im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung sich für längere Zeit aufhalten wird, da es größtenteils versiegelt ist. Im freien Rheinvorland kann sie aber einen Lebensraum finden. Durch die Bauleitplanung wird der Lebensraum der Silbermöwe nicht beeinträchtigt.
Sturmmöwe Gefährdungsgrad: gelb	Sie siedelt an den Küsten, jedoch wenn auch in geringerer Zahl, auch an Binnengewässern. Koloniestandorte müssen trocken und sicher vor Bodenfeinden sein und sollten einen niedrigen bis schüttereren Bewuchs aufweisen. Mindestens in der weiteren Umgebung sollten Nahrungsvorkommen vorhanden sein. Es ist möglich, dass die Sturmmöwe im Rheinvorland von Voerde vorkommt. Im Plangebiet wird sie jedoch nicht anzutreffen sein.
Feldschwirl Gefährdungsgrad: gelb	Der Feldschwirl lebt in offenen Landschaften, feuchten Wiesen, an Flussufern oder in Heiden. Er benötigt eine ca. 30 cm hohe Krautschicht und höhere Warten wie Stauden, Sträucher oder kleine Bäume. Er kommt an trockenen und feuchten Standorten vor. Sein Nest baut er gut versteckt in dichter Vegetation auf dem Boden. Das Plangebiet stellt eher keinen Lebensraum für den Feldschwirl dar. Insoweit haben die Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf seinen Fortbestand.
Nachtigall Gefährdungsgrad: gelb	Nachtigallen besiedeln dichtes Gebüsch, oft am Waldrand und in feuchtem Gelände, aber auch in Feldgehölzen. Sie bauen ihre Nester häufig am Buschrand oder an Wegrändern im Krautsaum direkt am Boden. Brutzeit ist von Mitte April bis Mitte Juni. Die Eier werden ca. 14 Tage bebrütet. Nach 12 Tagen verlassen die Jungen das Nest. Es erscheint möglich, dass sie im Plangebiet vorkommen. Da jedoch die vorhandenen Hecken und Baumstrukturen hier vollständig erhalten bleiben, wird ihr Lebensraum nicht wesentlich verändert. Durch Bauarbeiten bei Erweiterung des Gebäudes könnte sie bei der Brut gestört werden. Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn geprüft werden muss, inwieweit sich Nester von geschützten Arten im Plangebiet befinden, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
Großer Brachvogel Gefährdungsgrad: gelb	Sein bevorzugtes Habitat sind großflächige Regenmoore, aber auch Feuchtgrünland oder Äcker, wenn sich diese in der Nähe von Grünland befinden. Im Winter leben die Vögel an der Küste oder im Watt, aber auch auf Feldern und Feuchtwiesen. Sein Nest besteht aus einer flachen Mulde am Boden. Es ist möglich, dass der Große Brachvogel in der Umgebung des Plangebietes vorkommt. Im Plangebiet selbst ist dies eher unwahrscheinlich.
Feldsperling Gefährdungsgrad: gelb	Lebensraum sind Waldränder, Feldränder, Hecken, Gärten oder der Randbereich von Siedlungen. Der Feldsperling brütet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Seine Nahrung besteht aus

	<p>Samen von Gräsern und Kräutern. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern oder unter Dächern.</p> <p>Der Feldsperling kann im Plangebiet vorkommen zwecks Futtersuche. Mangels Nistmöglichkeiten wird er hier jedoch nicht brüten.</p> <p>Der Lebensraum des Vogels wird durch die Erweiterung des Gebäudes nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Kampfläufer</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Kampfläufer ist ein Brutvogel feuchter Niederungswiesen. Er hält sich aber auch auf feuchten Wiesen und Äckern auf. Seine Nahrungsplätze befinden sich am Wasser oder auf feuchtem Untergrund.</p> <p>Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass der Kampfläufer im Plangebiet vorkommt. Wahrscheinlich ist jedoch ein Vorkommen am Rhein und im unmittelbaren Rheinvorland.</p>
<p>Gartenrotschwanz</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Vogel ist als Höhlenbrüter stark an altem Baumbestand gebunden. Er besiedelt lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen und Waldränder. Häufig ist er auch in Siedlungsnähe anzutreffen, so in Parks mit lockerem Baumbestand, Dorfrändern und Obstgärten. Die Nahrung besteht aus Insekten und wird vor allem am Boden gesucht, jedoch auch in der oberen Baum- und Strauchschicht.</p> <p>Der Gartenrotschwanz kann im Plangebiet zwecks Futtersuche vorkommen. Der Lebensraum hierfür bleibt erhalten. Da alter Baumbestand fehlt, besteht hier jedoch keine Möglichkeit zu brüten.</p>
<p>Uferschwalbe</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Uferschwalben benötigen lehmige oder festsandige Steilufer und Abbruchkanten zur Anlage ihrer Brutröhren. Sie besiedeln zur Brutzeit auch Flussufer.</p> <p>Die Uferschwalbe wird, wenn überhaupt, nur auf Futtersuche durch Überfliegen im Plangebiet vorkommen.</p> <p>Ihr Lebensraum wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Star</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Star ist in Europa flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur in geschlossenen Waldgebieten und in völlig ausgeräumten Kulturlandschaften.</p> <p>Sein Nest baut er in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen wie Baumhöhlen, Felsspalten oder Hohlräumen an Gebäuden.</p> <p>Der Star wird auch im Plangebiet vorkommen. Da jedoch keine Möglichkeiten zum Brüten vorhanden sind, wird er nur zur Futtersuche das Plangebiet besiedeln.</p> <p>Bei der Durchführung von Baumaßnahmen kann es zu Störungen kommen. Er kann dann jedoch leicht auf benachbarte Lebensräume ausweichen.</p>
<p>Grünschenkel</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Er ist ein Zugvogel. Ab Anfang April ist er in Mitteleuropa zu beobachten. Er lebt hauptsächlich an flachen Gewässern wie Mooren, Tümpeln und Flüssen. Er hält sich dabei sowohl an den Küsten als auch im Binnenland auf. Der Grünschenkel bevorzugt offenes Gelände an seichten Wasserstellen. Häufig ist er auf Überschwemmungswiesen zu beobachten.</p> <p>Er ernährt sich von Würmern, Krebsen, Insekten und Larven.</p> <p>Das Nest ist eine flache Bodenmulde, die mit Pflanzenteilen ausgelegt wird. Sie befindet sich häufig in der Nähe eines markanten Felsens, eines Baumstumpfes oder eines Holzstücks.</p>

	Es ist möglich, dass der Grünschenkel im Rheinvorland von Voerde vorkommt. Auch im Plangebiet könnte er im Einzelfall im Bereich der Hecken anzutreffen sein. Bei Durchführung der Baumaßnahmen kann er jedoch auf die Umgebung ausweichen.
--	---

Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung der einzelnen Arten auf der Grundlage der Messtischblätter hat ergeben, dass der Wiesenpieper, der Wachtelkönig, das Rebhuhn, der Habicht, die Waldohreule, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Silbermöwe, die Nachtigall, der Feldsperling, der Gartenrotschwanz, der Star und der Grünschenkel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten, sei es, um zu nisten, sei es lediglich zur Futtersuche. Jede dieser Vogelarten kann jedoch bei Störungen durch die Baumaßnahmen im Plangebiet auf die benachbarten Flächen ausweichen. Da die vorhandenen Grünanlagen nicht verkleinert werden, wird auch der Lebensraum dieser Vogelarten nicht verringert, so dass sie nach Beendigung der Störung dorthin zurückkehren könnten. Von Revierverlusten ist daher nicht auszugehen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete planungsrelevante Arten sowie nicht planungsrelevante Arten während der Baumaßnahmen im Plangebiet brüten. Um Gelege und Jungvögel zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen ist, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind bei Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise keine starken negativen Auswirkungen im Hinblick auf eine Gefährdung lokaler Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist dann die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Da eine erhebliche Gefährdung nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird - das bedeutet, dass maßnahmenbedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste -, wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Gefährdung bei Arten, deren Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als gut beurteilt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist.

Es wird deutlich, dass das Plangebiet und die Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) aufweist, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet oder dessen Umgebung angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Nord-, West- und Südseite bleiben vollständig erhalten. Gleiches gilt möglichst auch für die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Plangebietes. Diese sind bei einer Beseitigung durch 6 neue Bäume zu ersetzen.

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Planung, würde den Lebensraum für Tiere und Pflanzen vollständig erhalten. Es entstünden keine möglichen Überflughindernisse. Insgesamt wäre sie aber nur geringfügig verträglicher für Tiere und Pflanzen als die geplante Variante.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls keine Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Landwirtschaftliche Fläche würde umgenutzt und die vorhandenen Grünstreifen entlang des Grundstücks müssten beseitigt werden. Hierdurch würde Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Im Hinblick auf die Tierwelt gilt dies insbesondere für Vögel und Insekten, aber auch für Nagetiere. Für Fledermäuse würde entsprechend Fläche zum Jagen wegfallen, auf denen sich zur Zeit Insekten als deren Nahrungsquelle aufhalten. Auch Lebensraum für Pflanzenarten würde durch die Versiegelung von Flächen wegfallen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind, die auf die Tierwelt des Plangebietes einwirken.

Die baubedingten Auswirkungen sind Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen und das Betreten von Menschen auf der Fläche. Die zu erwartenden Immissionen sowie die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen können Tiere aus dem Plangebiet, aber auch aus dessen direkter Umgebung verdrängen. Diese Störungen sind jedoch nicht nachhaltig und die verdrängten Tiere werden die angrenzenden Lebensräume neu besiedeln. Die anlagenbedingten Störungen sind bereits oben ausführlich beschrieben worden. Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lärm entstehen. Da das Gebiet und dessen Umgebung bereits durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus lärmvorbelastet sind, ist mit wesentlichen Auswirkungen von betriebsbedingtem Lärm und damit mit Störungen der Tierwelt nicht zu rechnen. Luftverunreinigungen werden von der Feuerwehr nicht aus, so dass Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht hervorgerufen werden.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen, darin vorkommenden Biotoptypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Plangebiet selbst ist mit 2.343 qm klein. Es wird geprägt durch das eingeschossige Gebäude des Feuerwehrgerätehauses. Das Gelände ist durch eine Hecke mit Einzelbäumen nach Norden, Westen und Süden eingefasst. Östlich und nördlich des Gebäudes ist das Grundstück im Wesentlichen durch Verbundsteinpflaster gepflastert und wird als Stellplatzan-

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

lage mit ihrer Zufahrt sowie als Übungsfläche genutzt. Unmittelbar nordöstlich des Gerätehauses ist ein Grünstreifen vorhanden, der aus Rasenfläche und 4 jungen Einzelbäumen gebildet wird. Während diese Bäume auf Grund ihrer Lage zum Gebäude und ihrer geringen Größe nicht landschaftlich prägend sind, stellt die die Gesamtfläche einfassende Hecke und die dort vorhandenen jungen Bäume bereits ein ortsbildprägendes Element dar.

Der die Fläche der Feuerwehr umgebende Raum wird bestimmt durch einen Wechsel aus landwirtschaftlichen Flächen und einzelnen Gebäuden. Dabei sind die Gebäude ein- bis zweigeschossig. Besonders hervorzuheben ist dabei das gewerblich genutzte Gebäude des Rosenweges 26 sowie die sich nördlich daran anschließenden Treibhäuser. Im direkten Umfeld der die Feuerwehr umgebenden Gebäude ist die Landschaft durch Bäume und Sträucher gegliedert. Entlang der Ostseite der Weseler Straße ist eine Baumreihe vorhanden.

Durch den Bebauungsplan wird das Feuerwehrgerätehaus als eingeschossiges Gebäude festgelegt. Dies gilt damit auch für den derzeit geplanten Anbau und ggf. weitere zukünftige Erweiterungen. Das Gebäude fügt sich damit auch zukünftig in das Landschaftsbild ein. Dazu trägt auch die die Fläche umgebende Einfriedung bei.

Durch die Ausweitung der Baugrenzen nach Osten und Norden über das vorhandene Gebäude und die jetzt vorgesehene Erweiterung hinaus kann das Gebäude auf derzeit weitere versiegelte Fläche erweitert werden. Da auch diese Erweiterung eingeschossig sein wird, wird auch hierdurch das Landschaftsbild nicht oder nur sehr unwesentlich beeinträchtigt.

Der Landschaftsplan hat für den Bereich der Feuerwehr und dessen Umgebung die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Insgesamt wird jedoch durch die geplante Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses das Landschaftsbild, wenn auch geringfügig, verändert.

Die Landschaft dient auch der Erholung der Bevölkerung. Durch Eingriffe in die Landschaft wird in der Regel ihre Erholungsqualität vermindert. Der angrenzende Freiraum hat durch seine abwechslungsreiche Struktur eine Bedeutung für die Naherholung. Auch ist er durch einen Gehweg entlang der Weseler Straße und den Weg westlich des Feuerwehrgerätehauses für Erholungssuchende erschlossen. Bauliche Maßnahmen hätten insoweit negative Auswirkungen auf seine Qualität. Im gegebenen Fall findet die bauliche Erweiterung jedoch auf der derzeitigen, bereits als Feuerwehr genutzten Fläche statt. Fläche für die Erholung fällt damit nicht weg. Da das Gebäude stark zur Landschaft abgeschirmt ist, wird auch die Freiraumqualität des umgebenden Gebietes nicht verschlechtert.

Im Hinblick auf die verbleibenden Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass das erweiterte Gebäude, zwar abgeschirmt durch die vorhandenen Bepflanzungen, aus der Entfernung in begrenztem Umfang sichtbar sein wird. Es wird sich jedoch in die bereits vorhandene Bebauung einfügen und das Landschaftsbild insoweit nicht stören.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Das Landschaftsbild bliebe unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfahren und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und auf die Umweltmedien insgesamt. Auch würde es zu einem größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kommen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich durch den Einsatz großer Maschinen bei der Errichtung von Anbauten ergeben. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und nicht nachhaltig. Betriebsbedingte Folgen für das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse) auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Auf die Bodenschutzklausel und den Bodenschutz wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Im Plangebiet befinden sich Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit. Mit Ausnahme des Grünstreifens im Zentrum des Plangebietes und denen im Norden, Westen und Süden des Gebietes ist dieser Boden bereits heute durch Pflasterung versiegelt. Dabei ist das Pflaster im Bereich der Zufahrten relativ eng, im Bereich der Stellplätze relativ offen verlegt. Durch den jetzt vorgesehenen Anbau nach Norden wird kein weiterer, offen daliegender Mutterboden in Anspruch genommen. Die Baugrenzen und damit die mögliche zukünftige bauliche Entwicklung gehen jedoch über diesen jetzt geplanten Anbau hinaus. Bei diesen möglichen zukünftigen Erweiterungen wird gleichfalls kein offener Mutterboden in Anspruch genommen und versiegelt.

Mit einer Grundflächenzahl von 0,4 wird bei der Bebauung der Fläche schonend mit Grund und Boden umgegangen. Ziel ist jedoch auch ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Die GRZ inklusive Stellplätze u.ä. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 0,75 festgelegt, das heißt, durch Stellplätze, Garagen, ihre Zufahrten und Nebenanlagen darf die GRZ auf maximal 0,75 überschritten werden. Dies entspricht der heutigen Situation. Eine zusätzliche Versiegelung erfolgt nicht. Damit wird der Boden sparsam und zugleich schonend behandelt.

Die unversiegelten Teile der Plangebietsfläche sollen gemäß Landesbauordnung begrünt werden bzw. begrünt bleiben. Dies ist zugleich ein Beitrag zum Bodenschutz, aber auch zum Naturschutz, insbesondere auf den Belang Tiere und Pflanzen.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Dies geschieht über eine Flächenversickerung sowie über eine Versickerungsmulde und die Grünflächen über die belebte Bodenzone. Insoweit wird die Filterfunktion des Bodens zur Reinigung des Wassers genutzt. Dies ist ein Beitrag dazu, die Grundwasserneubildungsrate im Gleichgewicht zu halten.

Durch die Planung wird auch bei ihrer maximalen Realisierung kein Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was bedeutet, dass es zu keinem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen natürlichen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser kommt.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere), als Schadstoffsene und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Da kein Boden zusätzlich in Anspruch genommen wird, treten auch keine Wechselwirkungen auf.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Durch die Baumaßnahmen selbst, nämlich durch den Einsatz schwerer Maschinen und Baugeräte, wird der Boden verdichtet und beschädigt. Diese Folgen lassen sich bei der Umsetzung der Planung nicht vollständig vermeiden, sind im gegebenen Fall jedoch relativ gering, da die Fläche bereits versiegelt ist. Das Betreiben der Feuerwehr hat selbst keine Auswirkungen auf den Boden. Unfälle durch den Betrieb der Feuerwehr sind nicht zu erwarten.

Der Eingriff in den Boden ist zudem vertretbar, da das Gebäude des Feuerwehrgerätehauses nicht unterkellert ist und dies auch für die zukünftigen Anbauten nicht vorgesehen ist.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Der Boden bliebe vollkommen unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls keine geringeren Auswirkungen auf den Boden. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf den Boden und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem, offenem Mutterboden in Anspruch genommen und versiegelt würde. Dies wäre insoweit für das Umweltmedium Boden als sehr negativ zu beurteilen.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen, wenn bereits versiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen hierfür in Anspruch genommen würden. Derartige Flächen sind jedoch im Stadtgebiet von Voerde nur in geringem Umfang vorhanden.

Denkbar wäre auch eine Entsiegelung von Boden an anderer Stelle. Diesbezüglich wird in Voerde dauerhaft, jedoch in kleinem Umfang, Bodenentsiegelung betrieben.

Letztendlich kommt es nicht zu einem Verlust von natürlichen Böden.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den Boden ergaben sich auf Grund der Ungewissheit, inwieweit in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus überhaupt erweitert werden soll und mit welchen Maschinen und Fahrzeugen die Erweiterungen erbaut werden. Daraus ergibt sich jedoch die Bodeninanspruchnahme während der Bauphase. Darüber hinaus ist nicht bestimmbar, wie hoch der nach einer Bebauung tatsächliche Anteil an versiegelter Fläche und damit an Bodeninanspruchnahme sein wird. Die GRZ von 0,4 und die GRZ inklusive Stellplätze u.ä. von 0,75 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO setzen diesbezüglich nur eine Obergrenze fest.

3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern, insbesondere durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale zur Innenentwicklung. Der Landesentwicklungsplan führt hierzu aus, dass angesichts der Siedlungsdynamik mit einem unverminderten Verbrauch von Fläche für Siedlungen und Verkehr die Sicherung von unverbautem und unversiegeltem Raum eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe ist. Diese Zielsetzung ist gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr für das Ruhrgebiet besonders wichtig, weil sich hier in besonderem Maß

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

erhebliche Konkurrenzen für die Nutzungen ergeben. Des Weiteren leiste eine flächensparende und verkehrsvermeidende Siedlungsentwicklung einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Stadtgebiet von Voerde umfasst eine Fläche von ca. 5.350 ha. Dabei ist das Relief flach mit Höhenunterschieden von nur wenigen Metern. Von der Gesamtfläche entfallen auf Flächen für den Wohnungsbau ca. 670 ha, auf Gewerbe- und Industrieflächen ca. 200 ha, auf Wasserwege und Gewässer ca. 410 ha, auf Grünflächen, Flächen für die Naherholung sowie auf Flächen für die Land- und Forstwirtschaft 3.630 ha und auf Verkehrs- und sonstige Flächen 440 ha. Dabei gibt es nur in geringem Umfang Waldflächen. Die Nutzungen verteilen sich unterschiedlich im Stadtgebiet. Während bauliche Nutzungen vor allem im Norden und im Osten des Stadtgebietes mit den großen Ortschaften Voerde und Friedrichsfeld vorhanden sind, befinden sich die Flächen des Freiraumes insbesondere mit der Mommniederung und dem Rheinvorland im Westen.

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Inanspruchnahme von Flächen erfolgt im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch die Ausweisung von Flächen für bauliche und sonstige Nutzungen. Darüber hinaus kommt es zur Zerschneidung von Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen und z.B. Flächen für Bahnanlagen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren sind sie in § 1a BauGB in besonderem Maß als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat. Auf diese Forderungen und Vorgaben des Gesetzgebers wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Im gegebenen Fall wird bei voller Ausnutzung der zulässigen GRZ und der Baugrenzen neue Fläche durch Gebäude in Anspruch genommen. Diese ist jedoch bereits versiegelt. Damit wird keine unverbrauchte Fläche durch den Bebauungsplan umgenutzt. Der Planungsleitsatz des BauGB, nach Möglichkeit keine Fläche des Außenbereichs für eine bauliche Nutzung zu nutzen, wird umgesetzt. Jedoch wird durch den Bebauungsplan ein derzeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilendes Gebiet planungsrechtlich abgesichert. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch bereits vorhanden ist, wird durch die Bauleitplanung keine Außenbereichsfläche im eigentlichen Sinn entwickelt.

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird schonend mit der Fläche umgegangen.

Auf mögliche Alternativen zur Entwicklung der vorgesehenen Fläche wird in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2.343 qm. Davon entfallen ca. 450 qm auf den derzeitigen Baukörper. Derzeit ist vorgesehen, diesen um ca. 90 qm zu erweitern. Eine weitere bauliche Erweiterung ist gemäß den festgesetzten Baugrenzen und der festgelegten GRZ möglich.

Besondere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Fläche mit anderen Schutzgütern bestehen im Hinblick auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser. Durch die zulässigen Erweiterungen der vorhandenen Baulichkeiten wird Boden überbaut. Jedoch ist dieser Boden bereits jetzt versiegelt, so dass kein Mutterboden verbraucht wird. Durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf den des Grundwassers, vermieden werden.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die durch bauliche Anlagen genutzte Fläche bliebe unverändert.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls geringere Auswirkungen auf das Umweltmedium Fläche im Hinblick auf die bebaute Fläche, nicht jedoch auf die versiegelte Fläche. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf die Fläche und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere, unversiegelte Fläche in Anspruch genommen und versiegelt würde. Dies wäre insoweit für das Umweltmedium als sehr negativ zu beurteilen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche haben sich nicht ergeben. Nicht voraussehen ist jedoch der Umfang zukünftiger baulicher Erweiterungen innerhalb der festgelegten Baugrenzen. Da diese Erweiterungen jedoch auf bereits genutzter Fläche stattfinden werden, kann diese Ungewissheit vernachlässigt werden.

3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die Grundwasserflurabstände sind im Bereich der alten Bruchlandschaften, im Wesentlichen im Bereich der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering (2-3 m). Die in früheren Zeiten ebenfalls geringen Flurabstände im Bereich der Rheinaue (Mommniederung) werden durch die Sümpfungen, die aufgrund von Bergsenkungen notwendig geworden sind, künstlich niedrig gehalten. Dadurch ist in den Siedlungsgebieten der Rheindörfer der Grundwasserflurabstand außergewöhnlich groß (5-8 m, in Mehrum sogar bis zu 10 m). Ähnlich sind die Flurabstände im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen (10-15 m) und Friedrichsfeld (um 6 m).

Die Grundwasserflurabstände können im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering sein (1,5 bis 2 m), sind aber stark von der mittelfristigen Wasserführung des Rheins abhängig, so dass die Schwankungsbreite besonders in den rheinnahen Gebieten bis zu 5 m betragen kann. Im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld ist der Mindestflurabstand deutlich größer (5-6 m), während die Schwankungsbreite wegen des größeren Abstands zum Rhein geringer ausfällt (meist um 1 m).

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Nach der Einstellung des Bergbaus im Juni 2008 ist der Senkungsvorgang im Wesentlichen abgeschlossen. Die erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (Grundwasser-stromauf-) gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Der Grundwasserleiter wird für die Trinkwasser- und Wirtschaftswassergewinnung genutzt. Die Schutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen erstreckt sich vom Rhein praktisch über die gesamte Mommniederung bis zur Mitte der Ortschaft Spellen. Östlich schließt die Schutzzone III B an, die den gesamten Ortsteil Voerde umfasst und erst östlich der B 8 im Bereich der Abtragungsgewässer am Tenderingsweg endet. Die Schutzzone III A des Wasserwerks Bucholtwelm schließt sich in etwa nordöstlich an und überdeckt das Gebiet zwischen der Stadtgrenze zu Hünxe und der Bundesstraße 8.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet ist der Rhein. Er gehört zum Fließwassertyp „sandgeprägter Strom“. Dieser Gewässertyp weist eine große Artenvielfalt auf. Kennzeichnend sind die vielfältigen Austauschbewegungen zwischen Hauptstrom und Auengewässern. Trotz der starken Veränderungen auf Grund der Sicherstellung der Schifffbarkeit, großer Abgrabungsflächen, teilweise intensiver Landwirtschaft und insbesondere der mehr oder weniger ufernahen Eindeichung aufgrund des erforderlichen Hochwasserschutzes hat der Rhein im Stadtgebiet Voerde noch viel von seinem natürlichen Charakter bewahrt. Bezüglich der Gewässergüte ist der Rhein mäßig belastet.

Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund.

Der Rhein ist auch verantwortlich für die im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren. Für die Bemessung der Deichhöhen hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage eines bestimmten Abflussquerschnitts eine Bemessungshöhe festgelegt, mit deren Überschreitung nur alle 500 Jahre gerechnet zu werden braucht. Unter Berücksichtigung dieses Maßes ist im Wesentlichen die Mommniederung von Hochwasser bedroht, wenn die sie schützenden Deichanlagen versagen.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde der Mommbach und der Neue Mommbach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Dabei ist beim Mommbach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Mommbach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Mommbach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt.

Durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen sind verschiedene Abtragungsgewässer entstanden. In der Gemeinde Hünxe befindet sich am Tenderingsweg ein größerer Abgrabungskomplex, der sich teilweise auf das Gebiet der Stadt Voerde erstreckt. Zwischen Mehrum und Götterswickerhamm liegen landseitig des Deiches zwei Abgrabungsseen, die mit ihrer Tiefe von mehr als 10 Metern eine direkte Verbindung zum Grundwasserleiter aufweisen und somit starken Schwankungen in der Wasserspiegellhöhe unterliegen. Zwei weitere Gewässer im Rheinvorland bei Emmelsum und Mehrum werden vom Rheinwasser gespeist. Während die landseitigen Abgrabungsseen eine permanente Wasserführung aufweisen, fallen die Gewässer im Rheinvorland bei niedrigen Rheinwasserständen teilweise trocken.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzzone.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer sowie das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch die Planung nur geringfügig verändert. Mit Ausnahme des Grundwassers sind im Plangebiet oder dessen Umgebung keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet ist zu großen Teilen bereits jetzt versiegelt. Lediglich entlang seines nördlichen, westlichen und südlichen Randes sind Grünstreifen vorhanden. Durch die baulichen Maßnahmen bei einer maximalen Ausnutzung der Baugrenzen nur in geringem Umfang in den natürlichen Wasserhaushalt eingegriffen, da lediglich Bereiche des Plangebietes in Anspruch genommen werden sollen, die bereits versiegelt sind. Dabei ist die Fläche der Fahrbahnen engmaschig gepflastert, die der Stellplätze grobmaschig.

Durch die geplante Nutzung wird die Versiegelung durch das Gebäude bei einer Grundflächenzahl von 0,4 liegen. Auf Grund der festgelegten GRZ inklusive Stellplätze u.ä. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO von 0,75 wird die zulässige Versiegelung insgesamt relativ hoch liegen, so dass der Aspekt der Grundwasserneubildung berührt würde. Aber auch bisher wird das komplett auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser versickert. Dies soll beibehalten werden. Aus diesem Grund soll das Wasser auch zukünftig über eine Versickerungsmulde oder durch eine Flächenversickerung über die belebte Bodenzone versickert werden. Dies gilt sowohl für das Niederschlagswasser der Dachflächen wie das der befestigten Stellplatzflächen und deren Zufahrten. Insoweit wird eine Versickerungssituation beibehalten und abgesichert, die bereits derzeit schon besteht. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch möglich, dass sich durch die Vergrößerung des Baukörpers der Anteil des gesammelten und in der Versickerungsmulde zu versickernden Wassers sich gegenüber dem der Flächenversickerung erhöht, da bei einer Bebauung gepflasterte Fläche wegfallen und Gebäudefläche zunehmen würde. Die Erarbeitung eines Versickerungsgutachtens ist jedoch nicht erforderlich.

Durch den Bodenaufschluss kann es während der Bauphase zu Unfällen mit den Baufahrzeugen und Baumaschinen kommen. Dabei kann es im Einzelfall auch zu Verunreinigungen des Erdreichs und ggf. des Grundwassers kommen. Dies kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser durch Unfälle können ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung im Boden sowie für Pflanzen und Tiere allgemein auf. Durch die Versiegelung generell ist unter den betroffenen Flächen die Wasserzufuhr abgeschnitten, was Auswirkungen auf die dort lebenden Organismen hat. Zugleich erhöht sich an den Stellen, an denen

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

gezielt versickert wird, die Wassermenge, so dass die dort lebenden Organismen ggf. ausgespült werden. Zudem hat die Zufuhr von Niederschlagswasser Auswirkungen auf die Menge des Grundwassers und somit des Trinkwassers. Dies ist jedoch hier zu vernachlässigen, da das Plangebiet nicht im Bereich einer Trinkwasserschutzzone liegt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, so dass Folgen hierfür und ggf. für die Erholungsfunktion nicht gegeben sind.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Situation für das Grundwasser bliebe unverändert. Das in dem Gebiet anfallende Niederschlagswasser würde wie bisher komplett versickert. An der Situation würde sich gegenüber der bei der geplanten Variante nichts ändern.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem, Boden in Anspruch genommen und versiegelt würde. Hierdurch würde eine größere Fläche ihr Niederschlagswasser konzentriert an einer Stelle (der Versickerungsmulde) in das Grundwasser einleiten, was eine größere Menge an Wasser bedeuten würde mit der Folge, dass die Auswirkungen etwa für lebende Organismen im Boden an der betreffenden Stelle vergrößert würde.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergaben sich nicht.

Es konnte jedoch nicht ermittelt werden, wie hoch der Anteil der verdunstenden Menge des Niederschlags an deren Gesamtmenge ist und wie hoch der tatsächlich zu versickernde Anteil sein wird.

3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen. Da der Klimawandel vor allem auf die Erhöhung des Anteils von CO₂ in der Atmosphäre zurückgeführt wird, soll die Bauleitplanung dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß zu verringern oder zu vermeiden. Der Begriff Klimaschutz umfasst des Weiteren den Schutz des örtlichen Klimas. Klimaanpassung bedeutet Anpassung an die Veränderungen, die der Klimawandel zur Folge hat.

Darüber hinaus hat die Stadt Voerde mit Ratsbeschluss vom 09.07.2019 den Klimanotstand erklärt. Demnach hat sich der Rat der Stadt Voerde verpflichtet, die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen zu berücksichtigen und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Die Erklärung dient u.a. dazu, alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Das Stadtgebiet von Voerde ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatúraustausch bewirkt.

Die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ zeigte, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raumes zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.

Das Planvorhaben wird keine wesentlichen Veränderungen der Konzentration von Schadstoffen in der Luft haben, da von der Feuerwehr keine Auswirkungen hierauf ausgehen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es jedoch durch den Einsatz von Baumaschinen zu einer wenn auch nur vorübergehenden Veränderung der Schadstoffkonzentration in der Luft kommen.

Negative Auswirkungen auf die Konzentration von Schadstoffen in der Luft sind insgesamt nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Klima allgemein, die Luftzirkulation und die Temperatur bewirken die Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche (Wohnungswald) zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden. Es liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem größeren zusammenhängenden Freiraumsystem, das auch für den Luftaustausch von Relevanz sein kann. Eine Beseitigung des Gebäudes würde den Planungszielen entgegenstehen (siehe Kapitel Varianten). Diese Variante kommt daher nicht in Betracht.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Derzeit vorgesehen ist jedoch eine Erweiterung des Gebäudes um eine Fläche von ca. 90 qm nach Norden. Durch diese Maßnahme würde der Abstand zwischen dem Gebäude des Feuerwehrgerätehauses und dem sich nördlich anschließenden Gebäude Weseler Straße 51 weiter verringert. Derzeit beträgt der Abstand zwischen den Gebäuden ca. 90 m. Auf Grund der geringen Ausdehnung des geplanten Anbaus und des relativ großen Abstandes ist dies jedoch nur als geringfügig anzusehen. Dennoch ist es ein, wenn auch geringer Eingriff in den Freiraum und in die Qualität des Luftaustausches in diesem Bereich. Darüber hinaus sollen die Baugrenzen im Bebauungsplan so festgelegt werden, dass eine weitere bauliche Erweiterung nach Norden und Osten möglich ist. Diese potentielle Erweiterung führt jedoch nicht zu einer weiteren Verringerung des Abstandes zum Gebäude Weseler Straße 51 und damit nicht zu einer weiteren Verkleinerung der möglichen Frischluftbahn.

Da das Gebäude derzeit lediglich eingeschossig ist und auch zukünftig maximal eingeschossig sein darf, sind Auswirkungen auf die Frischluftbahn als sehr geringfügig anzusehen.

Durch die bauliche Erweiterung des Gebäudes wird zudem Fläche in Anspruch genommen. Diese ist bereits heute durch Stellplätze oder Zufahrten versiegelt. Durch den jetzt geplanten Anbau wird keine neue Fläche versiegelt. Die Grünflächen bleiben vollständig und unverändert erhalten. Dadurch, dass keine zusätzliche Fläche versiegelt wird, kommt es diesbezüglich nicht zu einer Erhöhung der Temperatur oder einer Veränderung des Mikroklimas.

Die beschriebenen, geringfügigen Auswirkungen lassen sich bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht vermeiden.

Denkbar ist eine Fassadenbegrünung, eine Dachbegrünung oder die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach zur Gewinnung von Solarenergie. Derartige Maßnahmen sollen jedoch nicht vorgeschrieben, sondern lediglich durch einen Hinweis im Bebauungsplan empfohlen werden.

Durch eine Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird indirekt die Gebäudehöhe begrenzt. Auch dies ist vor dem Hintergrund einer freien Luftzirkulation und dem Luftaustausch ein Beitrag zum Klimaschutz.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung wird das auf der Fläche, also auf den befestigten Flächen und den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser gesammelt und über eine Versickerungsanlage in Form einer Versickerungsmulde auf dem Grundstück bzw. über Grünflächen versickert. Diese können auch Starkregen aufnehmen.

Ansonsten wird die mögliche Versorgung mit Wärmeenergie zunächst durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung auf den Bezug von Fernwärme wäre aus Klimaschutzgründen sinnvoll, ist aber mit den Instrumenten der Bauleitplanung nicht zu leisten und darf insoweit nicht vorgeschrieben werden. Im Übrigen werden die Anforderungen an den Klimaschutz wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfs eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz.

Im Hinblick auf die Verringerung der Folgen des Klimawandels sollen die Auswirkungen von Starkregen gemindert werden. So nehmen eine Versickerungsmulde und –flächen das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der sonstigen versiegelten Flächen auf. Die Versickerungsflächen und –anlagen müssen insoweit ausreichend groß dimensioniert sein, um tatsächlich auch die Niederschläge bei Starkregenereignissen aufnehmen zu können.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Baubedingte Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Der Einsatz der Baumaschinen während der Bauphase kann zu Schadstoffbelastungen in der Luft führen. Diese sind jedoch nicht nachhaltig. Während der Betriebsphase können Unfälle weitestgehend ausgeschlossen werden.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Situation für das Klima bliebe unverändert. Dies wäre hierfür als positiv zu beurteilen.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte etwas geringere Auswirkungen auf das Klima, indem die baulichen Erweiterungen geringfügiger wären. Bei dieser Variante hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum vorschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Umweltmedien insgesamt, da zusätzliche Fläche versiegelt würde mit der Folge, dass sich das Kleinklima durch eine Erhöhung der Temperatur verändern würde. Auch würde das Gebäude als Frischluftbahnhindernis vergrößert werden.

Wechselwirkungen des Schutzgutes Klima ergeben sich mit dem des Schutzgutes Wasser. So hat eine stärkere Verdunstung von Niederschlagswasser Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Diese Folge kann jedoch auf Grund ihrer Geringfügigkeit vernachlässigt werden.

Insgesamt ist durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes mit sehr geringfügigen Eingriffen in das Schutzgut zu rechnen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich bei der Abschätzung der gegenwärtigen Konzentration von Schadstoffen in der Luft. Auch ist nicht absehbar, inwieweit es zu einer baulichen Erweiterung des Gebäudes über die jetzt geplante Erweiterung hinauskommen wird.

3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.7.1 Lärm (durch Verkehr und Gewerbe) und Erschütterungen

Lärm kann durch Gewerbe- und Industrieanlagen sowie durch den Verkehr entstehen. Durch diese Nutzungen können auch Erschütterungen hervorgerufen werden.

Das Feuerwehrgerätehaus kann durch den verursachten Lärm Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gebäude

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

zum einen bereits jetzt vorhanden ist und genutzt wird, und zum anderen, dass bei Einsatzfahrten nach Norden in Richtung Friedrichsfeld nur wenige Anwohner wirklich durch Lärm betroffen werden. Auch entsteht Lärm zwar auch durch den Einsatz des Martinshorns, da jedoch nicht zwingend unmittelbar am Feuerwehrgerätehaus dieses zum Einsatz kommt, ist die Belastung der Anwohner hierdurch eher geringfügig. Insgesamt ist diese Lärmbelastung als sozialadäquat anzusehen.

Darüber hinaus entsteht Verkehr durch die Feuerwehrfahrzeuge selbst, aber auch durch Fahrten von Kfz, etwa der Bediensteten von und nach dem Standort.

Durch die geringfügige Erweiterung des Gebäudes, wie derzeit vorgesehen, wenige zusätzlichen Fahrten. Bei einer zukünftigen, noch nicht absehbaren weiteren Erweiterung, die der Bebauungsplan ermöglicht, kann es ggf. zu zusätzlichen Fahrten der Feuerwehr selbst, aber auch des Personals kommen. Diese zusätzlichen Fahrten sind jedoch vertretbar und werden die Lärmbelastung für die Anwohner nicht wesentlich erhöhen.

Die Weseler Straße kann die zusätzlichen Verkehre problemlos bewältigen und aufnehmen.

Erschütterungen sind bei einem normalen Betrieb des Feuerwehrgerätehauses nicht zu erwarten.

Erschütterungen sind im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Lärm entsteht während der Bauphase durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustellenverkehr. Hiervon sind auch die das Plangebiet äußerlich erschließenden Straßen und damit deren Anwohner betroffen.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Lärmsituation bliebe unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfahren und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls nur eine geringe Veränderung auf die Anzahl der Fahrten und damit des Lärms für die Anwohner zur Folge.

Die Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen anstatt wie vorgesehen nach Norden und Westen hätte vermutlich einen höheren Anstieg der Fahrten und damit der Lärmbelastung zur Folge.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen ergaben sich dadurch, dass nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus erweitert werden soll. Damit verbunden ist die Frage, welche Verkehre zu erwarten sind und damit welche Immissionen durch den Verkehr entstehen werden.

3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.3.6 behandelt worden. Insoweit wird darauf verwiesen.

3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Auswirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Über das Plangebiet oder in dessen Umgebung verlaufen keine Hochspannungsfreileitungen, so dass elektromagnetische Felder und Auswirkungen hierdurch nicht entstehen können.

Auf mögliche Varianten oder Schwierigkeiten bei der Ermittlung braucht an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

3.3.7.4. Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Digitale Bodenbelastungskarte für den Kreis Wesel stellt für das Plangebiet wie praktisch die gesamte größere Umgebung geringe Belastungen an Arsen, Benzo-a-pyren, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Thallium, Nickel, Zink, PAK16, und PCB6 dar. Die Werte liegen für die überwiegenden Stoffe auf der jeweils niedrigsten messbaren Stufe. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen, d.h. unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Planung verfolgten Ziele und örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einzubeziehen.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes gehören insbesondere der Rückhalt von Hochwasser, der schadlose Hochwasserabfluss und der Schutz vor Hochwasserschäden.

Hochwasser ist gemäß § 72 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz eine zeitlich befristete Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch Meerwasser. Diese beispielhafte Aufzählung ist für Baugebiete zu ergänzen um Überschwemmungen, die auf Starkregen im Baugebiet zurückzuführen sind und die sich auf das Baugebiet negativ auswirken. Die katastrophalen Folgen von Hochwasserereignissen entstehen durch die Besiedlung von Flächen, die der natürlichen Überflutung dienen. Technische Schutzmaßnahmen dieser besiedelten Flächen bringen nur scheinbare Sicherheit, denn sie schützen nur bis zu einem Bemessungshochwasser. Wird dieses Hochwasser überschritten, sind die Schäden hinter den überfluteten Deichen oft sehr hoch.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind durch die Bezirksregierung (www.brd.nrw.de) für den Rhein durch Verordnung, in Kraft getreten am 07.09.2017, für den Lohberger Wassergraben durch Verordnung, in Kraft getreten am 15.01.2015 und für den Rotbach durch Verordnung, in Kraft getreten am 12.04.2012, festgelegt worden. In keiner dieser Verordnungen sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwassergefahrenkarten informieren dabei über die mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung, bezogen auf Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei vorgenannten Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Deichanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich dann die potentiell überschwemmten Bereiche.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern die Schutzanlagen nicht aus.

Bei einem Extremhochwasser wären demnach Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Industrieanlagen betroffen (Risikogebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG). Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Feuerwehrgewerkschaften und die übrigen Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.

Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.

Im Hinblick auf Starkregenereignisse wird das Plangebiet weder bei einem 100-jährigen Modellregen noch bei einem 90mm-Blockregen überflutet. Es ist in dieser Hinsicht nicht gefährdet.

Eine Variantenprüfung ist hier nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich nicht. Im Hinblick auf eine Überschwemmung durch das Hochwasser des Rheins kann nicht vorhergesagt werden, wie stark das Wasser ansteigen würde und inwieweit es zu Schäden durch Deichbrüche oder andere Probleme im Hinblick auf Hochwasserschutzmaßnahmen kommen kann.

3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient zugleich dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: Für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Neue Baugebiete müssen daher zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie wichtige Erholungsbereiche in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen; handelt es sich um Wohngebiete, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch Gelegenheit zur Naherholung geboten wird.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt in einem Bereich, der für die Naherholung insbesondere der Spellener Bevölkerung attraktiv ist. Er ist im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägt. Dies gilt auch für den westlichen, unbebauten Teil des Flurstücks 187, auf dem sich das Feuerwehrgerätehaus befindet. Durch den Fußweg entlang der Weseler Straße und den selbständigen Fußweg westlich der Feuerwehr ist der Freiraum entsprechend erschlossen.

Der Feuerwehrstandort ist vorhanden, dessen Fläche durch das Gebäude bebaut. Aufgrund von Hecken und Einzelbäumen, die ihn umgeben, fügt er sich gut in den Naherholungsbereich des Freiraumes ein. Er wirkt dabei nicht als Fremdkörper und beeinträchtigt die Naherholungsqualität nicht.

Durch den Bebauungsplan wird der Feuerwehrstandort nicht neu geplant, sondern es wird lediglich der vorhandene Zustand planungsrechtlich abgesichert. Insoweit wird durch die Planung nicht in die Erholungsqualität eingegriffen.

Richtig ist jedoch, dass der Bebauungsplan die Möglichkeit schaffen soll, das bereits vorhandene Gebäude zu erweitern. Diese Erweiterungen geschehen jedoch auf dem Gelände des derzeitigen Standortes. Die Eingeschossigkeit bleibt bestehen. Die diesen umgebenden Gehölze bleiben erhalten. Insoweit werden auch die möglichen Erweiterungen sich in den Naherholungsbereich einfügen und diesen nicht beeinträchtigen.

Durch die Baumaßnahmen bei einer Erweiterung des Gebäudes ist mit geringfügigem Lärm und Abgasen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die Erholungs- und Freiraumqualität des angrenzenden Freiraums. Diese negativen Folgen sind jedoch vertretbar, da sie nur vorübergehend sind und nur ein geringes Ausmaß erreichen werden.

Die Nullvariante bedeutet einen Verzicht auf die Bauleitplanung. Dabei bliebe das Feuerwehrgerätehaus in seinem derzeitigen Zustand erhalten und würde nicht erweitert. Die optischen Auswirkungen des Gebäudes auf die umgebende Landschaft wären geringfügig geringer. Auch bliebe eine Belastung des Erholungsraumes durch Baulärm und –erschütterungen aus. Dagegen könnten jedoch die an das Feuerwehrgerätehaus gestellten Anforderungen nicht vollständig erfüllt werden. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung scheidet die Nullvariante aus.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau im Norden des Gebäudes zu umfahren und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätten nahezu die gleichen Auswirkungen wie die Nullvariante zur Folge. Auch bei dieser Variante wären die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit der Naherholungsqualität geringer als bei der hier umgesetzten Variante, da das Volumen des Baukörpers nur geringfügig vergrößert würde. Auch wären die Belastungen durch Baulärm geringer. Wie bei der Nullvariante könnte jedoch mittel- und langfristig das Feuerwehrgerätehaus möglicherweise seine Aufgaben nicht mehr in vollem Umfang erfüllen. Auf Grund dieser Perspektive scheidet auch diese Variante aus.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen anstatt wie vorgesehen nach Norden und Osten hätte zur Folge, dass die Grenzen des heutigen Standortes überschritten würden. Das würde auch bedeuten, dass die hier vorhandenen Hecken und Einzelbäume beseitigt werden müssten. Eine derartige Erweiterung würde die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf die Erholungsqualität erheblich steigern. Aus diesem Grund scheidet auch diese Variante aus.

Bei der Betrachtung der Folgen der Bauleitplanung für die Erholung spielt der Aspekt des Landschaftsbildes und der Landschaft allgemein eine bedeutsame Rolle. Je stärker durch eine Maßnahme in die Landschaft eingegriffen wird, umso stärker ist auch ihr Eingriff in die Qualität der Umgebung für die Naherholung. Durch die vorgesehene Planung wird lediglich durch eine mögliche Erweiterung des eingeschossigen Gebäudes in das Landschaftsbild eingegriffen. Die das Gebäude umgebenden Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Die Wahrnehmung des Standortes von außerhalb wird so gut wie nicht verändert.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Erholung ergaben sich nicht.

3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die auf Grund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Im Plangebiet selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.

Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.

Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Auswirkungen ergaben sich nicht.

3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmland - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Die Bestandserhebung der historischen Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftsbestandteile im Hinblick auf das kulturelle Erbe erfolgt anhand der Kriterien Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft, Erhaltungswert / -zustand, regionaltypischer Wert und optische Wahrnehmbarkeit.

Der Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft orientiert sich am Alter des Elements und seiner Aussagekraft für die Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes und der dazugehörigen Funktionalität ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert besitzen können.

Der regionaltypische Wert gibt an, inwieweit ein Element für eine Region als typisch zu beurteilen ist und ob es deshalb auch einen identitätsstiftenden Wert hat.

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in vielen Regionen maßgeblich die visuell erfassbare Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Von Bedeutung Elemente und Strukturen, die im optischen und / oder funktionalen Bezugssystem miteinander in Verbindung stehen.

Schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler werden durch die Planung nicht betroffen.

Es befinden sich keine historisch wertvollen Gebäude im Plangebiet oder dessen Umgebung. Eine spezielle Überprüfung des Plangebietes auf Bodendenkmäler war nicht erforderlich.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gibt für das Untersuchungsgebiet keine Bodendenkmäler an. Fundstellen bzw. Funderwartungsbereiche sind nach Angaben des Landschaftsverbandes Rheinland nicht bekannt bzw. zu erwarten.

Die Fläche ist Teil einer historischen Kulturlandschaft. Für den Freiraum prägend sind die Gehölzstreifen zwischen den landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung. Sie sind aus kulturhistorischer Sicht wertvoll als Zeugnisse landwirtschaftlicher Entwicklungsgeschichte. Durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus und benachbarte Bebauung ist die Kulturlandschaft beeinträchtigt und vorbelastet. Insoweit handelt es sich um einen Bereich, der durch Freiraum mit einzelnen Gehölzstrukturen zum einen, durch einzelne freistehende Bebauung andererseits geprägt ist. In diese Strukturen wird durch den Bebauungsplan nicht eingegriffen. Die geplanten baulichen, durch den Bebauungsplan zukünftig möglichen Erweiterungen fügen sich in diese gemischte Struktur ein. Auch bleiben die vorhandenen Gehölze im Plangebiet, die das Feuerwehrgerätehaus zur Landschaft hin abschirmen, vollumfänglich erhalten.

Sonstige Sachgüter werden nicht negativ berührt. Das Feuerwehrgerätehaus, das als einziges Gebäude im Plangebiet vorhanden ist, bleibt erhalten und soll erweitert werden. Negative Beeinträchtigungen ergeben sich damit nicht.

Insgesamt werden durch die Planung kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht negativ betroffen.

Wechselwirkungen ergeben sich im gegebenen Fall insbesondere zum Aspekt des Landschaftsbildes. Die Landschaft ist Teil des kulturellen Erbes. Da jedoch in das Landschaftsbild

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

durch die baulichen Erweiterungen des Gebäudes nur sehr unwesentlich eingegriffen wird, sind diese zu vernachlässigen.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich. Die Null-Variante ist nicht als günstiger zu bewerten als die vorgesehene Lösung.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergaben sich nicht.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler (dazu gehören die Mommniederung, die Rheinvorländer und der Rotbachlauf),
- Binnendünenkomplexe (dazu gehören die Spellener Dünen, die Heidegebiet südlich Babcock und der Ostteil des Babcockgeländes),
- Naturnahe Wälder (dazu gehören der Wohnungswald und die Waldstücke im Bereich Grenzstraße / Babcock).

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe nicht berührt.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

3.3.10 Zusammenfassende Bewertung

Da sich die möglichen baulichen Erweiterungen, die durch die Bauleitplanung geschaffen werden, innerhalb des derzeitigen Standortes des Feuerwehrgerätehauses befinden, geht keine zusätzliche Fläche verloren. Es wird keine landwirtschaftliche Fläche oder Wald umgewandelt.

Besonders schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine Folgen zu erwarten sind. Es geht durch die Maßnahme auch kein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren, da die zur Erweiterung der Baulichkeiten anstehenden Flächen bereits jetzt versiegelt sind.

Es wird auch nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen. Bereits jetzt wird das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser gesammelt und vor Ort versickert. An diesem System ändert auch die Bauleitplanung nichts. Zusätzliche Flächen werden nicht versiegelt. Der Anteil des zu verdunstenden Niederschlagswassers wird unverändert bleiben.

Überschwemmungsgefahren sind durch Rheinhochwasser gegeben. Diesbezüglich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Plangebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone.

Durch die Inanspruchnahme von Boden wird dieser verdichtet und dort, wo gebaut wird, in seinen oberen Schichten zerstört. Dies hat Folgen für die dort lebenden Mikroorganismen. Dieser Eingriff ist nicht zu vermeiden, ist jedoch als gering anzusehen, da die Flächen, auf denen bauliche Erweiterungen zukünftig stattfinden können, bereits jetzt durch Stellplätze und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

ihre Zufahrten in Form einer Pflasterung versiegelt sind. Zusätzliche Fläche wird nicht versiegelt. Auch ist der Eingriff in den Boden vertretbar, da das Gebäude nicht unterkellert ist und dies auch für die zukünftigen Anbauten nicht vorgesehen ist.

Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, wird es durch die baulichen Erweiterungen nicht zu einem Anstieg der Temperatur kommen. Da jedoch eine bauliche Erweiterung nach Norden ermöglicht wird und damit der Abstand zum benachbarten Gebäude Weseler Straße 51 verringert wird, kann es zu einem wenn auch geringfügigen Eingriff in die Luftzirkulation und damit zu einer Verringerung des Luftaustausches in diesem Bereich kommen. Diese negativen Folgen werden jedoch nur geringfügig sein, da das Gebäude eingeschossig bleibt.

Das Landschaftsbild wird durch die Erweiterung des Gebäudes verändert. Da die Erweiterungen jedoch relativ geringfügig sind und es sich nur um eine eingeschossige Bebauung handelt, die zudem noch durch Hecken und Einzelbäume eingefriedet ist, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als sehr gering einzuschätzen.

Durch die bauliche Erweiterung des Gebäudes des Feuerwehrgerätehauses ist in nur sehr geringem Umfang mit zusätzlichem Lärm zu rechnen. Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen kommen.

Es geht kein Freiraum für die Erholung verloren. Die Maßnahmen der baulichen Erweiterung erfolgen auf dem derzeitigen Gelände der Feuerwehr

Störfallbetriebe sind in der weiteren Umgebung des Gebietes vorhanden. Da die Feuerwehr jedoch nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, sind diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ergeben sich durch die Planung nicht.

3.4 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ist ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (sogenannte FFH- und VSG-Gebiete) zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (d.h. europäischem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkung von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark ist, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen können, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 nicht erforderlich, da das Feuerwehrgerätehaus bereits vorhanden ist und nur geringfügige Erweiterungen vorgenommen werden sollen. Deshalb ist eine Auseinandersetzung mit diesen Schutzgebieten in diesem Planaufstellungsverfahren nicht explizit erforderlich ist.

Ausführlich wird auf die FFH- und Vogelschutzgebiete im Übrigen in Kapitel 3.2.2 eingegangen.

3.5 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung werden keine Festsetzungen getroffen, die Energieoptimierungen (z.B. Solarenergie auf Dachflächen) ausschließen. Es wird empfohlen, auf dem Dach Sonnenkollektoren einzurichten.

Durch den Einsatz von Fassaden- und Dachbegrünung kann eine weitere Wärmedämmung bei den Gebäuden erzielt werden. Zwingende Festsetzungen diesbezüglich sollen aber nicht

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

getroffen werden. Lediglich diesbezügliche Hinweise sollen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Auf die Umweltmedien Klima und Luft wird in Kapitel 3.3.6 ausführlich eingegangen.

3.6 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

3.6.1 Die Ausgleichsmaßnahmen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich hat demnach durch geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die beabsichtigte Planung verursacht keine Eingriffe in das gegebene ökologische Potenzial. Soweit im Einzelfall Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden könnten, wären Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung weitgehend ausgleichen müssten, denn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wäre der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB ist, wenn auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Stadt Voerde hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohnstandort in der Ballungsrandzone entwickelt. Ausschlaggebend dafür war neben den günstigen Verkehrsverbindungen zum Ballungskern die hohe Wohnqualität, die entscheidend von der Erlebbarkeit des vorhandenen Naturraums geprägt wird. Zur Aufrechterhaltung dieses positiven Standortfaktors ist die Stadt daher über die allgemeinen Ziele des Umweltschutzes hinaus an einer Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Potentials interessiert. Daher sollen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vollständig ausgeglichen werden, soweit nicht unabweisbare höherwertige Belange entgegenstehen.

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichs ist zunächst eine Bilanz, bei der das ökologische Potenzial vor Realisierung der Planung und nach ihrer Verwirklichung gegenübergestellt wird. Diese Bilanz soll zumindest ausgeglichen sein.

Die Ermittlung des Potenzials erfolgt dabei auf Grundlage eines auf die örtlichen Verhältnisse, d.h. auf die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und die üblichen Planungsfälle zugeschnittenen Berechnungsverfahrens, das sich an der Methodik der im Auftrag der Landesregierung erarbeiteten Studie der Arbeitsgemeinschaft von Adam, Nohl und Valentin von 1986 orientiert.

Im gegebenen Fall ist eine umfassende Bilanzierung nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan werden die Baugrenzen um das vorhandene Gebäude des Feuerwehrgerätehauses so festgelegt, dass Erweiterungen nach Norden und Osten möglich sind. Diese Baugrenzen befinden sich auf bereits jetzt durch das Gebäude, durch Stellplätze oder deren Zufahrten versiegelten Flächen. Obwohl diese lediglich durch Pflasterung versiegelt sind und nicht asphaltiert sind, so dass ein Teil des auf ihnen anfallenden Niederschlagswassers versickern kann, sind sie ökologisch mit der Wertigkeit 0 zu beurteilen. Die baulichen Erweiterungen des Gebäudes sind gleichfalls mit der Wertigkeit 0 zu bewerten. Eine Beseitigung von

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

vorhandenen Gehölzen wie Hecken oder Einzelbäumen oder die Versiegelung begrünter Flächen erfolgt nicht. Im Ergebnis entsteht somit kein Eingriff in Natur und Landschaft.

Sollte die begrünte Fläche nördlich der nördlichen Baugrenze im Zentrum des Plangebietes für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden müssen und sollten dadurch die dort vorhandenen 4 Bäume beseitigt werden müssen, wird festgesetzt, dass diese durch 6 neue, einheimische Bäume zu ersetzen sind.

Ein ökologischer Ausgleich und eine entsprechende Bilanzierung sind nicht erforderlich.

Durch eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde untersucht, ob und in welchem Umfang besonders geschützte Arten an Tiere und Pflanzen durch die Planung betroffen sein können. Dabei ist generell der Artenschutz, auch derjenige in Bezug auf nicht besonders geschützte Arten, bei der Bauleitplanung zu beachten. Im Detail wird auf den Artenschutz in Kapitel 3.3.1 eingegangen.

Durch eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen untersucht.

3.6.2 Sicherung der Kompensation

Wie in Kapitel 3.6.1 dargestellt, ist die Festsetzung von ökologischen Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Insoweit ist auch keine Sicherung der Kompensation notwendig.

3.7 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Dies vorausgeschickt, wurden zur Ermittlung der Biotopstruktur des Plangebiets bzw. des Untersuchungsraums örtliche Begehungen durchgeführt und eine Klassifizierung der Biotoptypen vorgenommen; theoretische Grundlage bildete dafür die Ausarbeitung von Adam/Nohl/Valentin aus 1986 (siehe hierzu Abschnitt 3.6). Zusätzlich wurden die Arbeitskarten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel beigezogen; ebenfalls bestehende Umweltverträglichkeitsstudien (A 59, Vorderbruchweg, Ortsumgehung Götterswickerhamm, Steag-B-Plan, Rahmenbetriebsplan Walsum, Mommbachkonzept), soweit diese für den Untersuchungsraum Angaben enthielten.

Für das Schutzgut Boden standen in erster Linie die landwirtschaftlichen Bodengütekarten zur Verfügung sowie das Altlastenkataster des Kreises Wesel.

Die Kenntnisse zum Wasserhaushalt, insbesondere zu den Oberflächengewässern, basieren überwiegend auf örtlichem Fachwissen; besonders zum Studium der Grundwasserverhältnisse sind darüber hinaus die Untersuchungen des Lippeverbandes im Zusammenhang mit dem Rahmenbetriebsplan Walsum sowie das in diesem Zusammenhang durchgeführte Monitoring nach Einstellung des Kohleabbaus von Interesse.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

Die Angaben zum Schutzgut Klima/Luft entstammen im Wesentlichen der UVS zum Bebauungsplan 109 „Kraftwerk Voerde“, für dessen Aufstellung eine umfassende Untersuchung der lufthygienischen und klimatischen Situation erforderlich war.

Hinsichtlich der Ermittlung der Kultur- und Sachgüter wurden örtliche Aufnahmen durchgeführt; selbstverständlich wurden auch die Denkmallisten der örtlichen Denkmalbehörde zu Rate gezogen.

Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen des Planverfahrens zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, denen in jedem Fall nachgegangen wurde und die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

3.8 Überwachung der Kompensation - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring –) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bauplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren

1. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentcheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
2. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
3. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich soll sich dabei nach dem Bereich richten, der auch bei der Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 145 gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz	<p>Im Hinblick auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, in der geprüft wurde, inwieweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung vorkommen und beeinträchtigt werden. Ergebnis ist, dass dies mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Fall ist.</p> <p>Da die zukünftig durch den Bebauungsplan ermöglichten Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses moderat sind, das Gebäude weiterhin eingeschossig sein wird und keine Gehölze oder andere Grünflächen durch den Bebauungsplan beseitigt werden, erfolgt insgesamt kein Eingriff in die Tierwelt. Vögel und Fledermäuse können weiterhin das Gebäude problemlos überfliegen. Elemente der Nahrungssuche gehen nicht verloren.</p> <p>Die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Nord-, West- und Südseite bleiben vollständig erhalten. Gleiches gilt möglichst auch für die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Plangebietes. Diese sind bei einer Beseitigung durch 6 neue Bäume zu ersetzen.</p> <p>Auswirkungen auf die Arterhaltung von geschützten Tieren wird es zudem deshalb nicht geben, da in der Umgebung ausreichend</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Es wird dazu geraten, einen Teil der Fassade sowie einen Teil des Daches des Feuerwehrgerätehauses zu begrünen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zudem wird ein Artenschutzhinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Demnach soll im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn geprüft werden, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.</p>

	Lebensraum für diese Tierarten vorhanden ist.		
Landschaftsbild	<p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Es ist durch Hecken und Einzelbäume zur freien Landschaft hin eingegrünt und fügt sich durch seine eingeschossigkeit in seine landschaftliche Umgebung ein.</p> <p>Die zukünftig möglichen Erweiterungen nach Norden und Osten werden ebenfalls eingeschossig sein und bleiben durch die bereits jetzt vorhandenen Gehölzstrukturen eingefasst.</p> <p>Auch der vergrößerte Baukörper wird sich deshalb in die Landschaft einfügen. Deren Bild wird hierdurch nicht wesentlich negativ beeinträchtigt. Ein Ausgleich ist nicht notwendig.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine besonderen Maßnahmen wie etwa Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Landschaft, erforderlich.
Boden	<p>Durch die Erweiterung des Gebäudes wird in den Boden eingegriffen.</p> <p>Es wird jedoch hierfür lediglich ein Bereich in Anspruch genommen werden, der bereits jetzt durch Stellplätze und deren Zufahrten durch Pflasterung versiegelt ist. Insoweit wird kein offener Boden zusätzlich versiegelt.</p> <p>Das vorhandene Gebäude ist nicht unterkellert, so dass bei seinem Bau der darunter befindliche Boden zu wesentlichen Teilen unbeeinträchtigt geblieben ist. Auch die baulichen Erweiterungen sind ohne die Errichtung von Kellern vorgesehen, so dass auch hier lediglich durch die Bauphase in den Boden eingegriffen wird. Der wesentliche Teil des Bodens kann unter dem Gebäude verbleiben.</p> <p>Insgesamt ist durch das Gebäude ein Flächenanteil von maximal 40 % versiegelungsfähig.</p> <p>Die Begrünung auf der Fläche des Feuerwehrgerätehauses bleibt vollständig erhalten.</p> <p>Über eine Mulden- und Flächenversickerung wird wie bereits jetzt der überwiegende Teil des</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Bodens erforderlich.

	Niederschlagswassers vor Ort zur Versickerung gebracht.		
Fläche	<p>Durch den Bebauungsplan und die damit mögliche bauliche Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses geht keine Fläche verloren, die derzeit durch andere Nutzungen belegt ist. Die baulichen Erweiterungen finden innerhalb der derzeitigen Fläche des Feuerwehrstandortes statt.</p> <p>Es wird lediglich versiegelte Fläche in bebaute Fläche umgewandelt.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
Wasser	<p>Das auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses und den dies umgebenden Freiflächen anfallende Niederschlagswasser wird bereits zurzeit über eine Mulden- und Flächenversickerung dem Grundwasser zugeführt. Diese Nutzung des Niederschlagswassers soll auch zukünftig bestehen bleiben. An der insgesamt durch das Gebäude und die versiegelten Freiflächen baulich genutzten Fläche wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern.</p> <p>Ein Hinweis auf die Pflicht zur Versickerung des Niederschlagswassers wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird derzeit und zukünftig über die belebte Bodenzone versickert.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
Klima und Luft	<p>Durch das Planvorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Damit kommt es nicht zu einer Erhöhung der Temperatur und damit hierdurch zu einer Veränderung des Kleinklimas.</p> <p>Durch die durch den Bebauungsplan zulässige Erweiterung des Gebäudes nach Norden wird der Abstand zum nächstliegenden Baukörper verringert. Hierdurch verringert sich auch der Raum für eine Durchlüftung des angrenzenden Freiraumes, indem das entsprechende Hindernis vergrößert wird. Hierdurch könnte sich der Luftaustausch verringern mit der Folge eines Anstiegs der Temperatur. Da der vorhandene Baukörper jedoch nur um wenige Meter nach Norden vergrößert</p>	Negative Auswirkungen sind nicht vollständig zu vermeiden, aber als gering zu beurteilen.	<p>Negativen Auswirkungen durch die Vergrößerung des Baukörpers können ggf. durch eine Fassaden- oder Dachbegrünung vermindert werden. Alternativ zu einer Dachbegrünung ist auch eine Photovoltaik-Anlage sinnvoll. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein Zwang zur Dach- oder Fassadenbegrünung oder zum Einsatz von Solarenergie soll aber nicht festgesetzt werden.</p>

	<p>wird und das Gebäude eingeschossig bleibt, sind dessen Auswirkungen als sehr gering einzustufen.</p> <p>Durch die Baumaßnahme werden keine Gehölze beseitigt, so dass diesbezügliche Auswirkungen auf das Kleinklima nicht entstehen werden.</p> <p>Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.</p> <p>Die Schadstoffwerte der Luft verändern sich durch die Baumaßnahme nicht.</p>		<p>Zur Verringerung der Folgen des Klimawandels wird im Hinblick auf Starkregen das Niederschlagswasser weitestgehend auf der Fläche versickert oder in Mulden gesammelt und dort versickert.</p>
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Durch Einsatzfahrten der Feuerwehr vom Standort des Feuerwehrgerätehauses aus kann es bereits heute zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Diese können sich bei einer zukünftigen baulichen Erweiterung geringfügig erhöhen.</p> <p>Auch durch Fahrten des Personals und der Feuerwehrfahrzeuge selbst kann es zukünftig zu einer geringfügig höheren Belastung der Anwohner durch Lärm kommen. Diese Belastung ist jedoch vertretbar.</p> <p>Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Mensch - elektromagnetische Felder	<p>Belastungen der Bevölkerung, etwa durch oberirdische Stromleitungen, in Form von elektromagnetischen Feldern sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden und werden durch die Planung auch nicht hervorgerufen.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Mensch, Altlasten	<p>In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Mensch, Hochwasserschutz	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Be-</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der</p>

	<p>sondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.</p> <p>Im Hinblick auf Starkregenereignisse ist das Plangebiet nicht gefährdet.</p>		<p>Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.</p>
Mensch, Erholung	<p>Das Plangebiet ist Teil eines Freiraumsystems, das auch der Erholung dient. Über die Weseler Straße und den westlich verlaufenden Fußweg ist der nähere Bereich des Plangebietes hierfür erschlossen.</p> <p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden und fügt sich durch die Umpflanzung gut in die Erholungslandschaft ein.</p> <p>Die geplanten baulichen Erweiterungen werden sich auch weiterhin einfügen, da sie sich innerhalb der Gehölzabpflanzung befinden werden.</p> <p>Im Hinblick auf den Landschaftsraum wird die Erholungsfunktion daher nicht beeinträchtigt.</p> <p>Durch den von der Feuerwehr ausgehenden Lärm kann die Erholungsruhe bereits jetzt gestört werden. Diese Störung könnte sich durch die baulichen Erweiterungen geringfügig erhöhen. Dies ist jedoch als vertretbar zu beurteilen.</p> <p>Insgesamt wird in wesentlichem Umfang die Erholungsfunktion für die Bevölkerung nicht gestört.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können.</p> <p>In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden.</p> <p>Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>

	<p>und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.</p> <p>Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p>		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Die Planung hat keine Auswirkung auf das Schutzgut, da es nicht negativ betroffen wird von der Planung.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 hat auf die beschriebenen Schutzgüter im Wesentlichen keine negativen Auswirkungen.

Unvermeidbar sind geringfügige Einwirkungen im Hinblick auf das Kleinklima durch die Vergrößerung des Gebäudes und damit seine Erweiterung als Hindernis für die Luftzirkulation. Dies ist nicht zu vermeiden. Eine Fassaden- oder Dachbegrünung könnte den Auswirkungen wie der Erhöhung der Temperatur im näheren Umfeld, entgegenwirken. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine zwingende Festsetzung soll nicht erfolgen, da alternativ auf dem Dach auch eine Photovoltaik-Anlage denkbar wäre und diese nicht durch Festsetzungen verhindert werden soll.

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Durch den Bebauungsplan Nr. 145 wird der Standort des bereits vorhandenen Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich abgesichert. Zudem soll durch ihn eine bauliche Erweiterung auf dem heute genutzten Gelände ermöglicht werden. Es wird daher „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Wesentliches Ziel ist es, den Belangen der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung zu tragen. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes der Umgebung. Durch seinen Abstand zur sonstigen Bebauung wird diese bei Einsätzen nur teilweise durch Lärmimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Die durch den Umweltbericht vorgenommene Bewertung der Veränderung der Umweltsituation hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

02.12.2021

nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung des Umweltschutzgutes „Klima und Luft“ lässt sich jedoch nicht vollständig vermeiden.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt durch den Bebauungsplan nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird.

Ein alternativer Standort zur Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses mit vergleichbaren Qualitäten ist nicht vorhanden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen im Interesse der Planungsziele hingenommen werden.

4.2 Planungsinstrumente

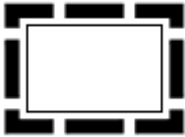
Um die genannten Ziele der Planung rechtlich verbindlich umzusetzen, müssen geeignete Planungsinstrumente zur Anwendung kommen. In erster Linie stehen die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes gemäß § 9 Baugesetzbuch zur Verfügung.


Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren gemäß §§ 1 bis 4c und §§ 8 bis 10a Baugesetzbuch aufgestellt.


Städtebauliche Verträge oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge sind nicht erforderlich.

4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte

Im Folgenden werden die im Bebauungsplan Nr. 141 getroffenen Festsetzungen dargestellt und begründet.

	Planinhalt	Begründung
A.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB) 	Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen . Das Gebäude soll in einem ersten Schritt geringfügig nach Norden und ggf. danach nach Osten erweitert werden. Dies geschieht auf dem Gelände der heutigen Feuerwehr. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, einen weiteren Teil des Flurstücks 187 oder sogar andere Flurstücke dafür in Anspruch zu nehmen.
2.	Nutzungsart	

	Planinhalt	Begründung
2.1	<p>Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)</p> 	<p>An dem Standort ist das Feuerwehrgerätehaus vorhanden.</p> <p>Es soll planungsrechtlich durch den Bebauungsplan abgesichert werden. Aus diesem Grund wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.</p>
3.	<p>Maß der baulichen Nutzung und Baugrenzen</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p>	
3.1	<p>Grundflächenzahl</p> <p>(§ 19 BauNVO)</p> <p>GRZ 0,4</p>	<p>Es soll eine GRZ von 0,4 festgesetzt werden.</p> <p>Damit kann das Gebäude, das derzeit eine Fläche von ca. 450 qm umfasst, in seiner Fläche vergrößert werden.</p> <p>Hierdurch kann das Grundstück optimal ausgenutzt und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden.</p>
3.2	<p>Überschreitung der Grundflächenzahl</p> <p>(§19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)</p> <p>Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, <p>bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden.</p>	<p>Diese Festsetzung ist erforderlich, da bei einer GRZ von 0,4 diese gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO lediglich um 50 % durch Stellplätze, Garagen, ihren Zufahrten und sonstigen Nebenanlagen überschritten werden dürfte. Dies bedeutete eine GRZ inklusive Stellplätze u.ä. von 0,6. Da die Fläche bereits heute durch diese Anlagen stärker versiegelt ist, ist zu deren planungsrechtlicher Absicherung die Festlegung einer höheren GRZ inklusive Stellplätze u.ä. erforderlich. Diese wird entsprechend der derzeitigen Situation auf 0,75 festgelegt. Damit ist zugleich sichergestellt, dass die vorhandenen Grünstrukturen, die aus Hecken, Einzelbäumen und begrünten Flächen bestehen, erhalten bleiben.</p>
3.3	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>(§ 20 BauNVO)</p> <p>I</p>	<p>Das derzeit vorhandene Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Es ist eingeschossig. Dieses Gebäude soll erweitert werden. Die Eingeschossigkeit bleibt dabei erhalten. Dies ergibt sich aus funktionalen Gründen der Feuerwehr, aber auch aus Gründen des Landschaftschutzes, da der Standort durch Hecken und Einzelbäume umpflanzt ist. Ein zweigeschossiges Gebäude würde über diese Abpflanzung hinausragen und sich nicht mehr in das Landschaftsbild einfügen. Auch würde es ein stärkeres Hindernis für den Luftaustausch darstellen und somit größere negative Auswirkungen auf das Kleinklima hervorrufen.</p>





	Planinhalt	Begründung
3.4	<p>Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO)</p> 	<p>Durch die Festlegung der Baugrenzen wird unter Einhaltung eines ausreichenden Spielraums die Anordnung des Baukörpers innerhalb des Planbereichs bestimmt. Die Festsetzung stellt das zentrale Element zur Regelung der städtebaulichen Gestaltung dar.</p> <p>Die Baugrenzen werden mit einem Abstand zur Straßenbegrenzungslinie und zur Flurstücksgrenze festgelegt. Damit verbleibt der Feuerwehr genügend Spielraum, um das Gebäude auf dem Grundstück zu erweitern. Zugleich wird so sichergestellt, dass am Rand im Norden, Westen und Süden Versickerungsanlagen und bepflanzte Grünflächen erhalten bleiben.</p> <p>Auch wird gewährleistet, dass die 4 Bäume mit ihrem Grünstreifen im Zentrum des Gebietes weiterhin Bestand haben.</p> <p>Stellplätze und Garagen sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei sollen jedoch die vorhandenen Grünstrukturen erhalten bleiben.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort, das heißt auf diesem, zu versickern ist.</p>
4.	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	
4.1	<p>Entlang der Nord-, West- und Südseite des Plangebietes sind auf einer Breite von 4 m die vorhandenen Hecken und Bäume dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)</p>	<p>Entlang der Nord-, West- und Südseite der Fläche des Feuerwehrgerätehauses sind Bepflanzungen vorhanden. Diese bestehen aus Hecken und Einzelbäumen. Diese Gehölze sollen als zu erhalten festgesetzt werden.</p> <p>Die Festsetzung der einzelnen Bäume innerhalb dieser Gehölzstrukturen ist nicht erforderlich.</p> <p>Auch sollen die 4 vorhandenen Bäume mit ihrem Grünstreifen im Zentrum des Gebietes nordöstlich des vorhandenen Gebäudes erhalten bleiben. Daher werden sie nicht durch Baugrenzen überlagert. Auf eine Erhaltungsfestsetzung wird jedoch verzichtet, da sie noch relativ jung und noch nicht prägend für das Plangebiet sind.</p>
4.2	<p>Die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Gebietes sind möglichst zu erhalten. Bei einer Inanspruchnahme der Fläche durch eine bauliche Nutzung sind diese durch das Anpflanzen von 6 einheimischen Bäumen zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)</p>	<p>Es handelt sich um die 4 vorhandenen Bäume nördlich der nördlichen Baugrenze des Baukörpers im Zentrum des Plangebietes. Sie sollen möglichst erhalten werden. Sollte sich zukünftig jedoch ergeben, dass die Fläche durch eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden müsste, sollen sie durch das Anpflanzen von 6 neuen, einheimischen Bäumen ersetzt werden.</p>
B.	Nachrichtliche Übernahmen	

	Planinhalt	Begründung
1.	<p>Bodendenkmäler (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.</p>	<p>Diese nachrichtliche Übernahme wird in den Plan aufgenommen, um den Anforderungen des Denkmalschutzes, insbesondere denen der Bodendenkmalpflege, zu entsprechen.</p>
2.	<p>Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 6a BauGB)</p> <p>Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p>	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder einem Dammbrech überflutet werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
C.	Hinweise	
1.	<p>Artenschutz</p> <p>Zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen, inwieweit sich Nester von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet befinden. Ihre Brut darf in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.</p>	<p>Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze bleiben vollständig erhalten. Insoweit wird der Lebensraum planungsrelevanter Arten durch die Planung nicht verringert.</p> <p>Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete planungsrelevante Arten sowie nicht planungsrelevante Arten während der Baumaßnahmen im Plangebiet brüten. Um Gelege und Jungvögel zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen ist, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.</p>
2.	<p>Fassaden- und Dachbegrünung</p> <p>Es wird empfohlen, die nicht beweglichen Teile der Fassade sowie das Dach ganz oder teilweise durch Pflanzen zu begrünen.</p>	<p>Durch die Erweiterung des Gebäudes nach Norden verringert sich der Abstand zum nördlich gelegenen Gebäude. Damit kommt es zu einer Verkleinerung der Frischluftbahn in diesem Bereich. Dies kann, wenn auch nur geringfügig, Auswirkungen auf das Kleinklima im Hinblick auf eine Erhöhung der Temperatur haben.</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>Durch eine Dach- oder Fassadenbegrünung könnte diesen Auswirkungen entgegengewirkt werden, dadurch das begrünte Flächen zu einer Verringerung der Temperatur beitragen.</p> <p>Die Maßnahme wird nicht als zwingend in Form einer Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, um zum einen eine Flexibilität zu erhalten, zum anderen, um ggf. die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach zu ermöglichen.</p> <p>Aus diesem Grund wird die Empfehlung einer Dach- oder Fassadenbegrünung lediglich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
3.	<p>Versickerung von Niederschlagswasser</p> <p>§ 44 Abs. 1 LWG NRW</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone (über Flächen oder Mulden) vor Ort zu versickern.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass das Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.</p>	<p>Das Niederschlagswasser des gesamten Plangebietes ist zu versickern. Dies hat über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Denkbar ist insoweit eine Versickerung über Flächen und in Mulden.</p> <p>Hierdurch wird das Wasser auf natürlichem Weg vorgeeignet, bevor es das Grundwasser erreicht.</p> <p>Mit diesem Gebot der Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort wird § 44 Landeswassergesetz NRW Rechnung getragen.</p>
4.	<p>Bodenschutz</p> <p>Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag so weit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis soll dazu beitragen, die Erhaltung des Mutterbodens so weit wie möglich zu gewährleisten.</p> <p>Es ist dabei jedoch darauf hinzuweisen, dass vorgesehen ist, bauliche Erweiterungen des Gebäudes nur an Stellen stattfinden zu lassen, die bereits versiegelt und wo demzufolge der Boden bereits in Anspruch genommen worden ist.</p>
5.	<p>Bauliche Anlagen an Landesstraßen</p> <p>Gemäß § 25 Abs. 1 StrWG NRW bedürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art</p> <p>1.längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert</p>	<p>Bei dem entlang der Ostseite des Bebauungsplangebietes verlaufenden Streckenabschnitt der Weseler Straße handelt es sich um den Streckenabschnitt der Landesstraße L 4. Insoweit greift die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW. Sie wird daher als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>oder anders genutzt werden sollen,</p> <p>2.über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße</p> <p>1.dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen,</p> <p>2. sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,</p> <p>3. bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p>	
6.	<p>Anlagen der Außenwerbung</p> <p>Gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NRW dürfen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen</p>	<p>Bei dem entlang der Ostseite des Bebauungsplangebietes verlaufenden Streckenabschnitt der Weseler Straße handelt es sich um den Streckenabschnitt der Landesstraße L 4. Insoweit greift die Vorschrift des § 28 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW. Sie wird daher als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Planinhalt	Begründung
	stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 StrWG NRW gleich.	
7.	<p>Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Es ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel erforderlich. Die Beantragung dieser Überprüfung hat durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitsteht, ist dafür beim Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-188/09 anzugeben.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist vor der Untersuchung ein Ortstermin mit dem Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu vereinbaren.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion erforderlich.</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe.</p> <p>Aus diesem Grund ist vor dem Beginn von Baumaßnahmen eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittelrückstände erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. ist eine Sicherheitsdetektion erforderlich. Hierzu wird durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf dessen Internetseite bereitgehalten.</p> <p>Weitere Informationen sind auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt:</p> <p>www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>
8.	<p>Einsichtnahme von Unterlagen</p> <p>Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften) und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im</p>	Den Bürgern wird damit ein Hinweis auf die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung im Rahmen der Beteiligungsverfahren während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan gegeben.

	Planinhalt	Begründung
	2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Ndrhh.) - eingesehen werden.	
D.	Kennzeichnung	
1.	Bergbau Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesbergbaugesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeigentümern Kontakt aufzunehmen.	<p>Unter dem Plangebiet ging der Bergbau um. Bergbauliche Einwirkungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine entsprechende Kennzeichnung in den Plan aufgenommen.</p>
E.	Bestandsangaben	
1.	Hauptgebäude 	
2.	Nebengebäude 	
3.	Flurstücksgrenze 	
4.	Vorhandener Einzelbaum 	

5. Versorgung und Entsorgung

5.1 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) vor Ort versickert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht gefährdet wird und der Boden eine Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht.

Im gegebenen Fall ist vorgesehen, das komplette Niederschlagswasser des Plangebietes zu versickern. Dies geschieht für die Fläche des Feuerwehrgerätehauses bereits jetzt. So wird ein Teil des Niederschlagswassers, insbesondere das der Dachflächen des Gebäudes, gesammelt und in einer Versickerungsmulde versickert, der auf den Stellplätzen und deren Zufahrten anfallende Teil des Niederschlagswassers wird auf diesen und über Grünflächen versickert. Zukünftig soll weiterhin das Niederschlagswasser der Dachflächen einschließlich der neuen Gebäudeteile in die Versickerungsmulde geleitet werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlich festgelegten Wasserschutzzonen.

Zukünftig ist gemäß DWA-Arbeits- und Merkblätter 102 bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Wasserhaushaltsbilanz zu erstellen. Dabei ist zu prüfen, wie hoch der Anteil des Niederschlagswassers ist, der in einem Bebauungsplangebiet versickert, verdunstet oder abgeleitet wird. Zielsetzung ist dabei, dass der Anteil des abgeleiteten Wassers über den Kanal reduziert und ein bestimmter Anteil verdunstet werden soll. Bei der Ermittlung der Fläche soll zwischen dem nicht befestigten und dem befestigten Teil unterschieden werden, wobei Letzterer noch einmal zwischen an den Kanal angeschlossenen und den nicht angeschlossenen Teil der Flächen zu unterscheiden ist. Maßgeblich ist das Referenzgebiet, das heißt ein Gebiet, das beispielhaft als Vergleichsgebiet herangezogen werden kann, weil es vom Menschen weitgehend unberührt geblieben ist.

Es ist davon auszugehen, dass maximal auf Grund der festgesetzten GRZ von 0,4 und einer GRZ inklusive Stellplätzen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO von 0,75 im gegebenen Fall eine Fläche von 1.757 qm maximal versiegelt werden kann. Auf dieser Fläche wird sich ein hoher Abfluss von Niederschlagswasser in die Versickerungsanlagen und eine relativ geringe Verdunstung ergeben.

Entlang der Nord-, West- und Südseite der Fläche der Feuerwehr Spellen sowie nordöstlich des vorhandenen Gebäudes befinden sich begrünte Flächen, die unversiegelt und mit Gehölzen bepflanzt sind. Diese Flächen sollen durch die Baumaßnahmen nicht verringert werden. Sie bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten und tragen mit dazu bei, einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers zu verdunsten und zu versickern.

Im Hinblick auf eine ggf. zukünftig zu erstellende Wasserhaushaltsbilanz ergibt sich auf Grund der vorhandenen begrünten Flächen ein relativ großer Anteil an Verdunstung des Niederschlagswassers, durch die Forderung nach einer Versickerung des gesamten, unverschmutzten Niederschlagswassers ein großer Anteil des versickerten Wassers. Insoweit würde eine ggf. zukünftig zu erstellende Wasserhaushaltsbilanz im Vergleich zu einem potentiellen Referenzgebiet die Anforderungen der DWA-Arbeits- und Merkblätter 102 an die Entsorgung des Niederschlagswassers wahrscheinlich einhalten.

5.2 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird bereits heute über eine Druckrohrleitung, die in dem Fußweg, der entlang der Weseler Straße verläuft, abgeleitet. Hieran wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern.

5.3 Löschwasser

Ausreichend Löschwasser kann aus den Hydranten entlang der Weseler Straße entnommen werden.

5.4 Ver- und Entsorgung durch Energieträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen ausreichend versorgt.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch ein im Auftrag der Stadt Voerde tätiges Unternehmen. Sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

5.5 Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 ändert sich die Flächennutzung dahingehend, dass planungsrechtlich gesehen eine Fläche, auf der Bauvorhaben nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen wären, in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt wird.

Insgesamt umfasst der Plan eine Fläche von 2.343 qm.

6.Kosten

Es entstehen der Stadt Voerde (Ndr rh.) unmittelbar durch den Bebauungsplan keine Kosten.

Bei einer Erweiterung des Gebäudes des Feuerwehrgerätehauses sind die entsprechenden Baukosten zu erwarten.

Voerde, den

Nicole Johann
Erste Beigeordnete